



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

4 2020

NST-N

NACHRICHTEN

ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Corona in
Niedersachsen –
ein zweiter
Überblick**

Seite 5

FINANZEN UND HAUSHALT

**Die Flexibilisie-
rung von Straßen-
ausbaubeiträgen
in Niedersachsen**

Seite 9

**Grundsteuer-
reform – noch
kein Ende der
Hängepartie**

Seite 13

UMWELT

**Bewältigung
von Extrem-
wetterschäden im
Kommunalwald**

Seite 29



Stadt Schöppenstedt

Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das: **Gemeinsam Lebensräume gestalten.**



NST-N

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic. GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto:

Eulenspiegel-Museum
in Schöppenstedt

Inhalt 4 | 2020

Stadtportrait

Schöppenstedt – Stadt der 1000 alten Streiche und 1000 neuen Möglichkeiten 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

Wissenstransfer –
Unsere Seminare im September und Oktober 4
Corona in Niedersachsen – ein zweiter Überblick 5
Die Corona-Warn-App – gemeinsam Corona bekämpfen 7
Grundsätze zum verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz bei Ladenöffnungen bestätigt und präzisiert 8

Finanzen und Haushalt

Die Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen in Niedersachsen
Von Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin 9
Grundsteuerreform – noch kein Ende der Hängepartie
Von Dirk-Ulrich Mende 13
Kommunaler Rettungsschirm ist auf den Weg gebracht
Von Dirk-Ulrich Mende 14

Schule, Kultur und Sport

Beschaffung digitaler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler
Von Nicole Teuber 16

Wirtschaft und Verkehr

Wege zur Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs – Umweltfreundliche Konzepte für die „letzte Meile“
Von Johannes Butz 18

Spaß-Mobil oder Beitrag zur Verkehrswende? – Ein Jahr E-Scooter in den Städten
Von Günter Schnieders 22

Statement von Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, für Teresa Dapp, dpa, zum Thema ein Jahr Elektrokleinstfahrzeuge 24

Die Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“
Von Malte Lindenmeyer 25

Umwelt

Bewältigung von Extremwetterschäden im Kommunalwald
Von Dr. Fabio Ruske 29

EDV und E-Government

Was lange währte, wurde endlich gut! 31

Aus dem Verbandsleben

Terminankündigung 4. Ratsmitgliederkonferenz am 20. November 2020 35

Rechtsprechung

Bordelle in Hessen bleiben weiterhin geschlossen 35

Verwaltungsgericht gibt Eilantrag gegen Maskenpflicht während einer Medizinklausur teilweise statt 36

Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener „Corona-Verbote“ im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren 37

Keine Außervollzugsetzung der coronabedingten Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen 37

Versammlungsrecht / Stadt Gießen 38

Schrifttum

6, 10, 12, 20, 28, 30, 34, 36, 39

Personalien

40



Rathaus Schöppenstedt

Schöppenstedt – Stadt der 1000 alten Streiche und 1000 neuen Möglichkeiten



Höhenzug bei Braunschweig mit drei Buchstaben? Richtig, Elm! Dem Kreuzworträtsel sei Dank kennen die Deutschen Norddeutschlands größten zusammenhängenden Buchenwald. Und fährt man eben diesen Elm von Braunschweig kommend in Richtung Osten entlang, dann kommt man in die Elmstadt mit 13 Buchstaben – Schöppenstedt.

Schöner kann ein Städtchen eigentlich nicht liegen. Eingebettet in das ost-braunschweigische Hügelland... Was?! Na, stellen Sie sich das so vor, wie im „Herrn der Ringe“ das Auenland. Sanfte Hügel, viel Grün und ein fruchtbarer Boden mit viel Wald drumherum. Gut, Hobbits gibt es hier eher nicht, aber die Schöppenstedter haben genau wie die Auenlandbewohner einen ausgeprägten Hang zu Feierlichkeiten. Das alljährliche Stadtfest und das lebendige Osterfest direkt an der Altenau sind nur zwei Beispiele dafür und weit über die Stadtgrenzen hinweg bekannt. Altenau! So heißt das Flüsschen, das sich einmal quer durch die historische Altstadt mit den Fachwerkhäuschen schlängelt und seit Neuestem auch wieder oberirdisch über den neu gestalteten Marktplatz fließt.

Ja, hier passiert etwas! Der gesamte Marktplatz wurde mal eben auf links gedreht und neu gestaltet. Genau wie das neue Bahnhofsgelände der kleinen aber feinen Elmstadt. Eine moderne Kita befindet sich im Bau und Ende des Sommers bekommt das Freibad noch ein neues Familienbecken. „Echte Mammut- und Millionenprojekte für eine Stadt unserer Größe. Das funktioniert nur, weil es eine gute Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Elm-Asse gibt“, so Schöppenstedts Stadtdirektor Rainer Apel. Stolz Projekte für eine Stadt mit rund 5500 Einwohnern.

Und einem ganz besonderen Ehrenbürger. Wer? Hier ein paar Tipps: Narrenkappe, Glöckchen am Schuh, Hang zu Streichen. Nein, nicht der Bürgermeister, die Rede ist natürlich vom berühmtesten Sohn der Stadt, Till Eulenspiegel. Überall in der Stadt und im Umland begegnet man dem alten Pos-



Eulenspiegel digital am Touchpult des Museums

senreißer. Sogar ein eigenes Museum hat er hier in Schöppenstedt. Und was für eines. Komplet modernisiert und komplett inklusiv. So können zum Beispiel auch blinde Menschen dank kleiner Audioguidestationen jedes einzelne Exponat erleben. Und Eulenspiegel zieht nach wie vor. Erst im Frühling drehte der deutsch-französische Fernsehsender „arte“ einen ganzen Film über Schöppenstedt und Eulenspiegel. Immer wieder zieht es auch Künstler in die Stadt für kleine Lesungen rund um den Mann mit dem Spiegel. Und auch an der Grundschule und der IGS der Stadt ist Till immer wieder Thema im Unterricht.

Aber zurückgewandt ist man deshalb hier noch lange nicht. Im Gegenteil. Erst kürzlich wurde ein Co-Working-Space

in der Stadt eingeweiht, der Unternehmer und andere Macher miteinander vernetzen soll. Der Ausbau des schnellen Internets wird vorangetrieben und es gibt Parkbänke mit kostenlosem WLAN und die Möglichkeit, sein Mobiltelefon kostenfrei aufladen zu lassen. Ein Gesundheitszentrum mit mehreren Ärzten, Apotheken und anderen Anbietern im medizinischen Bereich und ein großes Einkaufszentrum mit gleich vier Supermärkten und Einzelhandelsgeschäften runden dieses Bild ab. Landflucht muss hier wirklich niemand begehnen. Schöppenstedt bietet alles, was auch die großen Brüder in der Nachbarschaft Braunschweig und Wolfenbüttel bieten. Nur eben ein bisschen kleiner. Regiert wird die Elm metropole seit Kurzem und zum allerersten Mal in der Geschichte von einer Frau. Andrea Föninger heißt die neue Bürgermeisterin, die mal eben das Bürgermeisterinnen-Mobil ins Leben gerufen hat. „Ich fahre raus zu den Bürgern und höre mir ihre Anregungen an. Wir sind eine lebendige Stadt, die noch viel lebendiger werden soll“, so die rasende Bürgermeisterin. Und dann ist da ja noch die Sache mit dem Schöppenstedter Elm, dem Extrem Lebenswerten Möglichkeitenort im Osten von Niedersachsen. Am besten, Sie schauen sich das selbst einmal an.



Marktplatz mit freigelegter Altenau



Schöppenstedt, im Hintergrund der Elm



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 18. Juni haben sich die Präsidenten der drei Kommunalen Spitzenverbände mit dem Niedersächsischen Finanzminister auf ein kommunales Hilfsprogramm für Niedersachsen verständigt. Mittlerweile hat das Land diese Verständigung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) sowie im Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 umgesetzt. Die wesentlichen Punkte sehen wie folgt aus:

Im Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder ist eine Gewerbesteuerkompensation in Höhe von 814 Millionen Euro für die niedersächsischen Kommunen vorgesehen, die vom Bund und vom Land Niedersachsen finanziert wird. Für die Verteilung dieser 814 Millionen Euro auf die Kommunen in Niedersachsen sollen die Berechnungsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs der Jahre 2018 bis 2021 maßgebend sein. Weiterhin sollen die Kompensationsbeträge in Höhe von 814 Millionen Euro im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Dies betrifft einerseits die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, andererseits aber auch die Berechnung von Umlagen (Kreis-, Samtgemeinde-, Finanzausgleichs-, Entschuldungsumlage). Über die Verteilung der Gewerbesteuerkompensation auf die einzelnen Kommunen ist zwar wegen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nur kurz, aber intensiv und kontrovers diskutiert worden. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung vor dem Haushaltsausschuss des Landtages am 3. Juli gefordert, dass der Verteilschlüssel nachgebessert werden muss, wenn sich bei einer Vielzahl von Kommunen eine völlig unangemessene Kompensationswirkung zeigt.

Die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 in Höhe von 598 Millionen Euro wird in das Jahr 2020 vorgezogen. Das Land trägt den Ausgleich erst einmal in vollem Umfang. Dabei übernimmt es 300 Millionen Euro dauerhaft. Die anderen 298 Millionen Euro werden gestundet. Sobald und soweit die Verbundmasse des KFA wieder das im Haushaltsjahr 2020 veranschlagte Niveau (rund 4,818 Milliarden Euro) übersteigt, setzt die Tilgung ein. Die Tilgung beginnt allerdings frühestens im Jahr 2022. Durch das Vorziehen der Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 im Umfang von 598 Millionen Euro wird die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 im Jahr 2021 allerdings nicht ausgesetzt. Kommt es also im Laufe des Jahres 2020 zu weiteren Steuerausfällen beim Land, verringert sich die Zuweisungsmasse für den kommunalen Finanzausgleich 2021 entsprechend.

Darüber hinaus wird das Land im Jahr 2020 einen Betrag von 100 Millionen Euro für ein Soforthilfeprogramm bereitstellen. Davon werden elf Millionen Euro für DV-Systembetreuung in Schulen zur Verfügung gestellt, weitere 89 Millionen Euro werden nach Einwohnerinnen und Einwohnern an die Städte und Gemeinden verteilt. Diese können in 2020 mit einer zusätzlichen Einnahme in Höhe von etwas über zehn Euro je Einwohner rechnen. Die Finanzierung durch das Land folgt den vorgenannten Grundsätzen zur vorgezogenen Verbundabrechnung. 50 Millionen Euro werden vom Land endgültig getragen, weitere 50 Millionen Euro werden

gestundet. Schließlich sollen die für die kommunale Ebene vorgesehenen Mittel aus dem Konjunkturpaket des Bundes ungeschmälert an die Kommunen durchgeleitet werden.

Im Ergebnis ist die Verständigung mit dem Land ein großer Erfolg; handelt es sich doch um ein Hilfsprogramm in noch nie dagewesenem Ausmaß. Die beiden Hauptverhandlungsziele der kommunalen Spitzenverbände – Übernahme des Landesanteils an der Kompensation der Gewerbesteuerausfälle 2020 (rund 400 Millionen Euro) und Übernahme des Rückgangs der Verbundmasse im kommunalen Finanzausgleich 2020 (rund 600 Millionen Euro) durch das Land – konnten erreicht werden. Dafür ist Bund und Land aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu danken.

Bund und Land haben bisher aber keine Zusagen für die Zukunft abgegeben: Weitere Einnahmever-schlechterungen gehen voll zu Lasten der Kommunen. Dies betrifft weitere Steuerausfälle der Kommunen in 2020, aber auch ein weiteres Absinken der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2021. Von den möglichen Steuerausfällen der Jahre 2021 ff einmal ganz abgesehen. Bund und Land zeigen sich bisher nicht bereit, schon jetzt weitergehende Absprachen insbesondere mit Blick auf diese etwaigen Steuerausfälle in den Jahren 2021 ff zu treffen. Vor diesem Hintergrund werden wir, falls die Konjunktur Ende 2020 und im kommenden Jahr nicht wieder anspringen sollte, weiteren Gesprächsbedarf bei Bund und Land anmelden.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr

Dr. Jan Arning



w!sseenstransfer

Unsere Seminare im September und Oktober

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1.9. Rechtssichere Kalkulation von Elternbeiträgen und Verpflegungsentgelten
Dozent*in: Thomas Kusyk</p> <p>1.9. Sach ma, hast Du die Akte Meier gesehen? - Dokumenten-Management in der Verwaltung I
Dozent*in: Hardy Hessenius</p> <p>2.9. Melderecht für Einsteiger
Dozent*in: Kai Roegglen</p> <p>3.9. e-Akte praktikabel umsetzen
Dozent*in: Steffen Plapper, Christian Meißner</p> <p>3.9. Pass- und Personalausweisrecht für Einsteiger
Dozent*in: Kai Roegglen</p> <p>7.9. Microsoft 365 in der Verwaltungspraxis
Dozent*in: Steffen Plapper, Christian Meißner</p> <p>7.9. Kommunalverwaltung für QuereinsteigerInnen
Dozent*in: Birgit Beckermann</p> <p>9.9. Führung@Digitalisierung - Neu führen und geführt werden in der digitalen Transformation
Dozent*in: Dr. Lars Wistuba</p> <p>10.9. Wer MitarbeiterInnen halten will, muss handeln! - Praktische Tipps, um Beschäftigte zu motivieren und an sich zu binden!
Dozent*in: Birgit Beckermann</p> <p>10.9. Feuerwehrgelde-Kalkulation in Niedersachsen
Dozent*in: Sebastian Hagedorn</p> <p>14.9. Das Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug
Dozent*in: Harald Toppe</p> | <p>14.9. Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)
Dozent*in: Stefan Wittkop</p> <p>16.9. Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht - Modul 2
Dozent*in: Dr. Fabio Ruske, Claudius Reich</p> <p>16.9. Von A wie Aufsicht bis Z wie Zweckverband - Grundlagen und aktuelle Herausforderungen kommunaler Unternehmertätigkeit
Dozent*in: Dr. Dominik Lück, Maximilian Dombert</p> <p>17.9. Ertragsteuerliche Behandlung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unter besonderer Berücksichtigung des steuerlichen Querverbands
Dozent*in: Veit Lichtenegger</p> <p>17.9. Grundlagen der Gesprächsführung
Dozent*in: Jan Appel</p> <p>21.9. Die Prüfung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
Dozent*in: Stephan Lübke</p> <p>22.9. Die betriebswirtschaftliche Kalkulation von Verrechnungssätzen für kommunale Bauhöfe
Dozent*in: Sebastian Hagedorn</p> <p>22.9. Versorgungsansprüche für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Dozent*in: Damian Dombrowski</p> <p>23.9. Unbeschreiblich weiblich - Souveränitätstraining für Frauen
Dozent*in: Dagmar D'Alessio</p> <p>23.9. Betriebskosten: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen
Dozent*in: Frank-Georg Pfeifer</p> <p>24.9. Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
Dozent*in: Dr. Fabio Ruske, Claudius Reich</p> | <p>9.24. Kommunikation - Effektive und wertschätzende Gesprächsführung
Dozent*in: Dagmar D'Alessio</p> <p>28.9. Kommunales Vertragsmanagement - Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters
Dozent*in: Oliver Massalski</p> <p>28.9. Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht - Modul 1
Dozent*in: Dr. Fabio Ruske</p> <p>29.9. Haushaltswesen - Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen
Dozent*in: Antje Ziebarth</p> <p>29.9. Klasse - Akte Meier is ja schon digitalisiert! - Dokumenten-Management in der Verwaltung II
Dozent*in: Hardy Hessenius</p> <p>30.9. Organisation der Kommunalwahlen 2021 - Grundlagenseminar
Dozent*in: Markus Steinmetz</p> <p>2.10. BürgermeisterInnen als AmtsinhaberInnen im Wahlkampf
Dozent*in: Stefan Wittkop, Detlef Schallhorn</p> <p>5.10. Reichsbürger und Selbstverwalter - eine Ideologie und Herausforderung für die öffentliche Verwaltung
Dozent*in: Martina Schröder</p> <p>6.10. Beschwerdemanagement - Eingaben und Beschwerden für mehr Bürgernähe und Akzeptanz nutzen
Dozent*in: Martina Schröder</p> <p>6.10. Formen des Bürgerdialogs - Wann nutze ich was, um BürgerInnen sinnvoll einzubeziehen?
Dozent*in: Roman Mölling</p> <p>7.10. Workshop: Schaffung einer Basisinfrastruktur für die Digitalisierung von Schulen
Dozent*in: Dieter Olowson</p> <p>8.10. Barrierefreie Websites in der Verwaltung - Was heißt das genau?
Dozent*in: Charlotte Wallat</p> <p>27.10. Versorgungsansprüche für kommunale WahlbeamtenInnen
Dozent*in: Damian Dombrowski</p> <p>28.10. Ein Jahr neues Baugebührenrecht
Dozent*in: Harald Toppe</p> <p>29.10. Reden gekonnt schreiben
Dozent*in: Dr. Cornell Babendererde</p> |
|---|---|---|

Corona in Niedersachsen – ein zweiter Überblick

Fortsetzung des Artikels Seite 5 ff., NST-N 3/2020

Meldungen aus der 19. KW (4.5. bis 10.5.)

- 7.5.2020 Labordiagnostik ist ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie
- 7.5.2020 Innovation in Corona-Zeiten – Justizministerin Havliza besucht das Landgericht Osnabrück
- 7.5.2020 **10 657** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 8.5.2020 Runder Tisch zur Zukunft des Kreuzfahrtschiffbaus in Niedersachsen
- 8.5.2020 Volkshochschulen setzen ihre Kurse fort
- 8.5.2020 Gastronomie in Zeiten von Corona – Wirtschaftsministerium stellt Hygienekonzept vor
- 8.5.2020 Innenminister Pistorius nimmt an Onlinevorlesung der Polizeiakademie teil
- 8.5.2020 Leitplanken zum Hochfahren des Kita-Betriebs
- 8.5.2020 Corona-Kontaktverfolgung digital
- 10.5.2020 Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tritt am Montag in Kraft

Meldungen aus der 20. KW (11.5. bis 17.5.)

- 11.5.2020 **10 915** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.5.2020 Abitur 2020 – Kultusminister Tonne drückt rund 12 000 Prüflingen die Daumen
- 12.5.2020 Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Niedersachsen – Kurzfilm gibt Hilfestellungen
- 12.5.2020 **10 949** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 12.5.2020 Sondervermögen Corona-Pandemie
- 12.5.2020 Stellungnahme des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums zu Quarantäne-Regelungen für Einreisende
- 13.5.2020 Landtagsrede von Minister Tonne zum laufenden Schuljahr
- 13.5.2020 Finanzminister Hilbers sieht in Hausbanken einen starken Partner
- 13.5.2020 Landtagsrede Minister Tonne: Leitlinie Schul- und Kita-Öffnung
- 13.5.2020 **11 013** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 13.5.2020 Appell der fünf norddeutschen Länder zum Fortbestand der Deutschen Schiffbauindustrie
- 13.5.2020 Landtagsrede Minister Thümler: Wichtiger Erfolg der Infektionsforschung
- 13.5.2020 Landtagsrede Minister Tonne: Kitas zu, Eltern am Limit! Familien jetzt besser unterstützen
- 14.5.2020 **11 075** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.5.2020 Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen geht in die dritte Runde
- 14.5.2020 Justizministerium ermöglicht späteren Freischuss im Jura-Studium
- 14.5.2020 Erster Corona-Fall bei einem Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug
- 15.5.2020 47 Millionen Euro für digitale Endgeräte
- 15.5.2020 **11 111** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

- 15.5.2020 Niedersachsen legt Plan für weitere Schulöffnung vor
- 15.5.2020 OVG-Beschlüsse zu Fitness- und Tattoo-Studios
- 16.5.2020 **11 147** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.5.2020 **11 159** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 21. KW (18.5. bis 24.5.)

- 18.5.2020 Besuchsmöglichkeiten in Pflegeheimen und Krankenhäusern werden ausgeweitet
- 18.5.2020 Land fördert die Erwachsenenbildung in der Corona-Krise
- 18.5.2020 **11 193** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 18.5.2020 Ergebnis der Mai-Steuerschätzung für Niedersachsen: 2020 bis 2024 Einnahmeausfälle von acht Milliarden Euro
- 19.5.2020 Mobile Teams zur Unterstützung von Pflegeheimen bei COVID-19-Ausbrüchen eingerichtet
- 19.5.2020 **11 267** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.5.2020 Bildschirm statt Gericht – leichtere Anhörung von Verurteilten geplant
- 19.5.2020 Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen geht an den Start
- 20.5.2020 Sporthallen und Fitnessstudios dürfen ab 25. Mai 2020 wieder öffnen
- 20.5.2020 Himmelfahrt: Niedersachsens Polizei bereitet sich vor und kündigt verstärkte Kontrollen an
- 20.5.2020 **11 328** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 20.5.2020 Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I für 60 000 Schülerinnen und Schülern beginnen
- 20.5.2020 Länder fordern Rettungsschirm für ÖPNV vom Bund
- 20.5.2020 Behutsamer Wiedereinstieg in den Sitzungsbetrieb
- 22.5.2020 Stabil niedriges Corona-Infektionsgeschehen ermöglicht weitere Öffnungsschritte in Niedersachsen
- 22.5.2020 **11 456** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.5.2020 Weitere Öffnungen im sozialen Bereich ab Montag
- 22.5.2020 Deutlich weniger Delikte als im Vorjahr – niedersächsische Polizei zieht positives Fazit
- 22.5.2020 Bundesliga virtuell – Wirtschaftsministerium veranstaltet E-Sport-Event

Meldungen aus der 22. KW (25.5. bis 31.5.)

- 25.5.2020 **11 572** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 25.2.2020 Sport jetzt auch wieder in Hallen und Studios möglich, zweiter Kurzfilm gibt Hilfestellung
- 25.5.2020 Gesundheitsministerin zur Debatte über Corona-Beschränkungen
- 26.5.2020 Corona-Pandemie: Polizei Niedersachsen ist gut ausgestattet
- 26.5.2020 **11 620** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

- 27.5.2020 Kultusminister Tonne in Cuxhaven: 29 Schulen erhalten Fördergelder aus DigitalPakt Schule
- 27.5.2020 Kultusminister Tonne überreicht in Bassum Bewilligungsbescheide in Höhe von 41 000 Euro
- 27.5.2020 Ministerin Honé: EU-Wiederaufbauplan ist ein starkes Zeichen der europäischen Solidarität
- 27.5.2020 **11 687** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 27.5.2020 Kultusminister Tonne: „Nächste Schritte bei Kita-Öffnungen angehen“
- 27.5.2020 Tourismus im März 2020 – deutliche Corona-Pandemie bedingte Rückgänge
- 28.5.2020 DigitalPakt Schule – Kultusminister Tonne überreicht Salzgitter Förderbescheide
- 28.5.2020 Integrationsfonds 2020 – weitere zehn Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen
- 28.5.2020 1,3 Millionen Euro für Laatzener Schulen – Kultusminister Tonne übergibt 15 Bewilligungsscheide
- 28.5.2020 Unterkunft auf Zeit geht in die Verlängerung
- 28.5.2020 **11 774** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.5.2020 Webinare gegen Extremismus
- 29.5.2020 Kultusminister Tonne im Artland – Übergabe von Bescheiden aus DigitalPakt Schule
- 29.5.2020 Schulträger Garbsen erhält für 17 Schulen Förderung aus DigitalPakt Schule

- 29.5.2020 **11 893** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 29.5.2020 Kultusminister Tonne in Oldenburg – BBS Haarentor erhält 402 000 Euro aus DigitalPakt
- 29.5.2020 15 Millionen Euro für neue Sprachkurse für Geflüchtete
- 29.5.2020 Lies: „Seehundstation in schwieriger Zeit helfen“
- 29.5.2020 DigitalPakt Schule – Kultusminister Tonne überreicht Salzgitter Förderbescheide

Meldungen aus der 23. KW (1.6. bis 7.6.)

- 1.6.2020 **12 021** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 2.6.2020 **12 069** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 3.6.2020 Kinder- und Jugendministerin besucht Kinderschutz-Zentrum Hannover
- 3.6.2020 **12 137** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 3.6.2020 Planungsausschuss einigt sich auf Investitionen für Niedersachsens Krankenhäuser
- 4.6.2020 Statement Ministerin Otte-Kinast zur Situation der nds. Fischereibetriebe durch Pandemie
- 4.6.2020 Abiturprüfungen sowie Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I erfolgreich verlaufen
- 4.6.2020 Land erweitert COVID-19-Teststrategie um Präventivtests
- 4.6.2020 **12 232** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 5.6.2020 „Start frei!“ für die Niedersächsische Bildungscloud
- 5.6.2020 **12 356** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 5.6.2020 Corona-Verordnung – weitere Öffnungen im sozialen Bereich
- 5.6.2020 Dringende Hilfe für Kommunen – Pistorius begrüßt die Vorschläge der Großen Koalition
- 5.6.2020 Niedersachsen hält an Konzept für Lockerungen fest – Neue Verordnung veröffentlicht
- 6.6.2020 Wer aus Schweden nach Niedersachsen einreist, muss in Quarantäne
- 6.6.2020 **12 423** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 7.6.2020 **12 466** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 24. KW (8.6. bis 14.6.)

- 8.6.2020 **12 549** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 8.6.2020 Kultusminister Tonne in Verden – Übergabe von Bescheiden aus Digital-Pakt Schule
- 9.6.2020 Kita werden mit eingeschränktem Betrieb weiter geöffnet
- 9.6.2020 **12 581** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 10.6.2020 **12 685** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.6.2020 **12 730** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.6.2020 Unterstützung für 14 000 Saisonarbeitskräfte
- 12.6.2020 **12 768** gemeldete COVID-19-Infektionen in Niedersachsen
- 12.6.2020 Stärkung der beruflichen Bildung auch in Zeiten der Corona-Pandemie



Schrifttum

Leitfaden für Unternehmen in der Covid-19-Pandemie

Römermann

C.H.BECK, 2020, XVIII, 279 S., Softcover 59 Euro

ISBN 978-3-406-75992-5

Zum Werk:

Der Leitfaden für Unternehmen in der Covid-19 Pandemie bietet eine kompakte Einführung in alle wesentlichen Änderungen durch das Gesetzespaket vom 27. März 2020:

Im Insolvenzrecht (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht), im Gesellschaftsrecht (virtuelle Hauptversammlung und Gesellschafterbeschlüsse unter Abwesenden), das Moratorium bei Verbrauchern und Kleinstunternehmen, die Rechte für Mieter (übergangsweise Freistellung vom Kündigungsrisiko) und Kreditnehmer, die Veränderungen im Strafprozessrecht. Zudem berücksichtigt die Bearbeitung wichtige Aspekte zum Thema Arbeitsrecht und nimmt zudem Bezug auf alle relevanten steuerrechtlichen Themen und Folgen.

Die Wirtschaft muss sich in diesen Tagen rasch an die tiefgreifenden Neuerungen in vielen praxisrelevanten Rechtsgebieten anpassen, um nicht aufgrund rechtlicher Fehler in den Strudel gerissen zu werden. Wegen des sofortigen, teilweise sogar rückwirkenden Inkrafttretens ist es für jeden Berater dringend geboten, sich mit dem nun geltenden Recht vertraut zu machen, um nicht selbst in eine Haftung zu geraten.

Zielgruppe:

Für Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Berater und Geschäftsführer.

Die Corona-Warn-App – gemeinsam Corona bekämpfen

Mit der Corona-Warn-App können alle mithelfen, Infektionsketten schnell zu durchbrechen. Sie macht das Smartphone zum Warnsystem. Die App informiert uns, wenn wir Kontakt mit nachweislich Infizierten hatten. Sie schützt uns und unsere Mitmenschen. Und unsere Privatsphäre. Denn die App kennt weder unseren Namen noch unseren Standort.

Warum ist die App so wichtig?

Überall im öffentlichen Raum begegnen wir anderen Menschen. Darunter auch Menschen, die mit dem Coronavirus infiziert sein können und das Virus an andere übertragen. Auch ohne, dass sich Symptome bemerkbar machen.

Nach einem positiven Corona-Test geht es für das Gesundheitsamt an die Nachverfolgung der Kontakte. Und die verläuft nicht ohne Lücken. Schließlich können Infizierte unmöglich alle Personen benennen, denen sie im Supermarkt, in der Bahn oder beim Spaziergang begegnet sind. Die Corona-Warn-App kann solche Lücken schließen. Sie erkennt, wenn sich andere Menschen in unserer Nähe aufhalten. Und sie benachrichtigt uns, wenn ihr gemeldet worden ist, dass sich einer dieser Menschen nachweislich infiziert hat. Kurz: Sie ergänzt die analoge Erfassung digital und hilft so, Infektionsketten zu durchbrechen. Sie hilft, die Pandemie unter Kontrolle zu halten.

Wie funktioniert die App?

Die Corona-Warn-App sollte uns auf allen Wegen begleiten. Wann immer sich Nutzer/-innen begegnen, tauschen ihre Smartphones über Bluetooth verschlüsselte Zufallscodes aus. Diese geben Aufschluss darüber, mit welchem Abstand und über welche Dauer eine Begegnung stattgefunden hat. Die App speichert alle Zufallscodes, die unser Smartphone sammelt, für 14 Tage. Laut Robert Koch-Institut umfasst die Inkubationszeit, also die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, von einem bis maximal 14 Tagen. Deshalb werden die Daten nach Ablauf von 14 Tagen automatisch gelöscht.

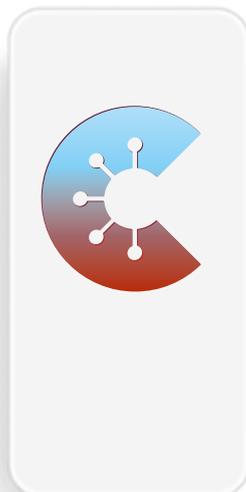
Meldet eine betroffene Person über die App freiwillig ihre Infektion, werden ihre eigenen Zufallscodes allen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt. Auf deren Smartphones prüft die App, ob unter den Kontakten der letzten 14 Tage der Zufallscode eines Infizierten ist und kritische Kontakte bestanden haben. Wird sie fündig, benachrichtigt sie die Betroffenen und gibt klare Handlungsempfehlungen. Die Daten der Benachrichtigten sind zu keiner Zeit einsehbar.

Was passiert mit den Daten?

Die App ist auf dem eingeschalteten Smartphone aktiv und soll uns täglich begleiten. Sie wird uns jedoch nie ken-

nenlernen. Sie kennt weder unseren Namen noch unsere Telefonnummer noch unseren Standort. Dadurch verrät sie niemandem, wer oder wo wir sind. Der Datenschutz bleibt über die gesamte Nutzungsdauer und bei allen Funktionen gewahrt.

- **Keine Anmeldung:** Es braucht weder eine E-Mail-Adresse noch einen Namen.
- **Keine Rückschlüsse auf persönliche Daten:** Bei einer Begegnung mit einem anderen Menschen tauschen die Smartphones nur Zufallscodes aus. Diese messen, über welche Dauer und mit welchem Abstand ein Kontakt stattgefunden hat. Sie lassen aber keine Rückschlüsse auf konkrete Personen zu. Es erfolgt auch keine Standortbestimmung.
- **Dezentrale Speicherung:** Die Daten werden nur auf dem Smartphone gespeichert und nach 14 Tagen gelöscht.
- **Keine Einsicht für Dritte:** Die Daten der Personen, die eine nachgewiesene Infektion melden, sowie der Benachrichtigten sind nicht nachverfolgbar – nicht für die Bundesregierung, nicht für das Robert Koch-Institut, nicht für andere Nutzer/-innen und auch nicht für die Betreiber der App-Stores.



DIE CORONA-WARN-APP:

**BRAUCHT DICH.
UND DICH UND
DICH UND DICH.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung

Grundsätze zum verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz bei Ladenöffnungen bestätigt und präzisiert

Regelungen, mit denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erlaubt wird, müssen das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes wahren. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute bekräftigt und seine Rechtsprechung zu Vorschriften konkretisiert, die eine Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse zulassen und bestimmen, dass die Öffnung rechtfertigende Umstände unter bestimmten Voraussetzungen zu vermuten sind.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren BVerwG 8 CN 1.19 gegen eine Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg, die eine sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass des Historischen Handwerkermarktes und der Herrenberger Herbstschau im April und im Oktober 2017 und 2018 erlaubte. Der Verwaltungsgerichtshof hat den dagegen gerichteten Normenkontrollantrag abgewiesen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz sei gewahrt. Dazu genüge, dass Sonntagsöffnungen seltene Ausnahmen blieben und die anlassgebenden Märkte und Ausstellungen keine bloßen Alibiveranstaltungen seien.

Im Verfahren 8 CN 3.19 richtet sich der Normenkontrollantrag gegen eine Rechtsverordnung der Stadt Mönchengladbach zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Veranstaltung „Blaulichtmeile“, einer Leistungsschau des Technischen Hilfswerks und weiterer Organisationen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Dem verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz sei durch das Regelungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Danach müsse die Veranstaltung, mit der die Ladenöffnung im Zusammenhang stehe, nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertags-

ruhe rechtfertigen zu können. Auf eine Prognose der Besucherzahlen könne unter bestimmten engen Voraussetzungen verzichtet werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in beiden Verfahren die Urteile der Normenkontrollgerichte geändert und festgestellt, dass die angegriffenen Bestimmungen der Großen Kreisstadt Herrenberg und der Stadt Mönchengladbach unwirksam waren.

Das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur auszureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen. Außerdem müssen die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Die Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG) durch den Verwaltungsgerichtshof (Verfahren BVerwG 8 CN 1.19) steht mit diesen Anforderungen nicht im Einklang. Bei der Interpretation dieser Vorschrift hat der Verwaltungsgerichtshof das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis auf die zeitliche Dimension verkürzt und nicht berücksichtigt, dass es auch den zulässigen räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung begrenzen kann. Zudem geht er zu Unrecht davon aus, eine strenge Beschränkung der Höchstzahl verkaufsoffener Sonntage rechtfertige es, die Anforderungen an den Bezug der sonntäglichen Ladenöffnung zu der anlassgebenden Veranstaltung auf den Ausschluss bloßer Alibiveranstaltungen zu senken. Bei verfassungskonformer Auslegung von § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG ließ diese Norm eine gebietsweite Sonntagsöffnung aus Anlass der beiden Veranstaltungen nicht zu, weil deren Ausstrahlungswirkung sich nicht auf die außerhalb der Kernstadt gelegenen, bis zu sechs Kilometer entfernten Teilorte erstreckte. Da der Satzungsgeber eine Beschränkung

der Sonntagsöffnung auf die Kernstadt erwogen und abgelehnt hatte, konnte die Regelung auch nicht für deren Gebiet – teilweise – aufrechterhalten werden.

Bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) ist das Oberverwaltungsgericht den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenfalls nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden (Verfahren BVerwG 8 CN 3.19). Zwar ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber bei einer sonntäglichen Ladenöffnung im öffentlichen Interesse, die im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, den Kommunen den Nachweis dieses Zusammenhangs durch eine Vermutungsregelung erleichtert. Greift sie ein, ist es zulässig, auf die Prognose der Besucherzahlen zu verzichten, die von der Veranstaltung einerseits und der Ladenöffnung andererseits angezogen werden. Doch ist die Vermutung an enge Voraussetzungen geknüpft, um den verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagschutz zu wahren, und beim Eingreifen besonderer Umstände als widerlegt anzusehen. Solche Umstände können sich beispielsweise aus einem erheblichen Umfang der Zahl der geöffneten Verkaufsstellen sowie deren Fläche ergeben und Anlass zu der Annahme geben, dass unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses eine werktägliche Prägung in den Vordergrund tritt. Dies war hier im Hinblick auf ein von der Sonntagsöffnung erfasstes Einkaufszentrum der Fall. Auf einen Vergleich der zu erwartenden Besucherströme durfte daher nicht verzichtet werden. Da nach den bereits vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen die Zahl der Besucher, die von der Ladenöffnung angezogen wurden, die Zahl der Interessenten an der „Blaulichtmeile“ weit überstieg, war die angegriffene Verordnung rechtswidrig.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 36/2020 vom 22.6.2020

Die Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen in Niedersachsen

VON PROF. DR. HANS-JOACHIM DRIEHAUS, BERLIN

I. Einführung

In den Jahren 2018/2019 ist über die Bundesrepublik Deutschland eine Welle mit dem Ziel einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge „geschwappt“. Die Landesgesetzgeber haben unterschiedlich auf diese Welle reagiert. Eine Gruppe von Ländern hat mit verfassungsrechtlich bedenklichen Abschaffungsgesetzen¹ dem Druck (vor Landtags- beziehungsweise Kommunalwahlen) stattgegeben. Eine zweite Gruppe hat zwar nicht die Straßenausbaubeiträge als solche, sondern – unter gleichzeitiger Änderung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze in den Gemeindeordnungen – die Pflicht zur Beitragserhebung abgeschafft, also den Gemeinden überlassen, selbst darüber zu befinden, ob auf ihrem Hoheitsgebiet weiterhin Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen. Eine dritte Gruppe schließlich hat an dem geltenden Straßenausbaubeitragsrecht festgehalten, sich aber für dessen Änderung entschieden. Zu dieser dritten Gruppe gehört unter anderem das Land Niedersachsen. Der dortige Gesetzgeber hat schon im Namen seines Änderungsgesetzes vom 24. Oktober 2019 (GVBl. S. 309) als Ziel dieses Gesetzes ausdrücklich die „Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen“ angegeben.

Diese Flexibilisierung erfolgt nach dem Inhalt des neu in das Kommunalabgabengesetz eingefügten § 6b in drei rechtslogisch aufeinander folgenden Schritten: In einem ersten Schritt geht es um Maßnahmen vor der Durchführung des beitragsfähigen Ausbaus einer Verkehrsanlage; die Beitragspflichtigen sollen möglichst frühzeitig über Einzelheiten eines solchen Ausbaus informiert werden. Die Beitragspflichtigen können in einem zweiten Schritt sowohl durch eine direkte Reduzierung des beitragsfähigen Aufwands als auch



Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator sowie freier Mitarbeiter des vhw-Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., er war zuvor von 1997 bis 2005 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht

im Zusammenhang mit der Anrechnung der Zuschüsse Dritter entlastet werden. Durch besondere Vorschriften schließlich soll eine wirtschaftliche Überforderung der Beitragspflichtigen vermieden werden, bei denen die Begleichung des auf sie entfallenden Beitrags finanzielle Schwierigkeiten begründen kann.

II. Bestimmungen zur Information vor Durchführung eines beitragsfähigen Ausbaus

Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 NKAG „sollen“ die Gemeinden² die voraussichtlich Beitragspflichtigen, das heißt, die durch eine beabsichtigte beitragsfähige Ausbaumaßnahme an einer öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlage) im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG bevorteilten Grundstückseigentümer – und gegebenenfalls an ihrer Stelle die bevorteilten Erbbauberechtigten (vgl. § 6 Abs. 8 Satz 2 NKAG) – möglichst frühzeitig in ihre Planungen einbinden. Dazu sieht das Gesetz ein gleichsam zweistufiges Verfahren vor: Auf der ersten Stufe (§ 6b Abs. 3 Satz 1 NKAG) geht es um eine frühzeitige Information dieses

Personenkreises. Gegenstand einer solchen Information sind – erstens – die Vorlage der Planungen über die beabsichtigte beitragsfähige Maßnahme an einer bestimmten beitragsfähigen öffentlichen Verkehrsanlage (oder einem Abschnitt bzw. einer Teileinrichtung von ihr) sowie – zweitens – das Verfahren einer Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen. Sobald sich diese Planungen verdichtet haben, schließt sich die zweite Stufe (§ 6b Abs. 3 Satz 2 NKAG) an. Spätestens drei Monate vor Beginn der Durchführung der beabsichtigten beitragsfähigen Ausbaumaßnahme ist dem gleichen Personenkreis mitzuteilen – erstens – die vorläufige Höhe des beitragsfähigen Aufwands, – zweitens – die Höhe des voraussichtlich auf jeden Einzelnen von ihnen entfallenden Beitrags sowie – drittens – für den Fall, dass die Gemeinde Vorausleistungen erheben will, die voraussichtliche Höhe der künftigen Vorausleistung. Ob die Verpflichtung zu einer derart frühen Unterrichtung tatsächlich – wie angestrebt – „der Transparenz und letztlich der Akzeptanz durch den Beitragspflichtigen“³ zu dienen geeignet ist, mag zu bezweifeln sein. Denn in der Praxis geht es den (zukünftig) Beitragspflichtigen in erster Linie darum zu erfahren, wie hoch die auf sie zukommenden Beitragsbeträge sein werden. Eine einigermaßen verlässliche Prognose aber dürfte angesichts der Mehrzahl der dabei zu beachtenden Faktoren und der Tatsache, dass insoweit letztlich maßgebend sind die Verhältnisse im viel späteren Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten, bereits drei Monate vor Beginn der Durchführung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme in der Regel schwerlich möglich sein.

Der Gesetzgeber hat für die Anordnung der von ihm verlangten Infor-

¹ Siehe dazu Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 80.

² Hier und im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung stets einzig auf Gemeinden abgestellt.

³ Vorlage 24 zu LT-Drucksache 18/154, S. 4.

mationen eine Soll-Regelung gewählt. Da Soll-Vorschriften grundsätzlich rechtliche Verpflichtungen begründen, sind die Gemeinden gehalten, dieser Anordnung nachzukommen. Zwar ist die Soll-Regelung ausdrücklich nur in Satz 1 des § 6b Abs. 3 NKAG enthalten, doch bezieht sie sich der Sache nach auch auf dessen Satz 2. Denn die dortige Formulierung, die Gemeinden „teilen ... mit“, wird gemeinhin ebenfalls als rechtlich bindende Anordnung verstanden.⁴ Allerdings stehen die hier angesprochenen Obliegenheiten in keinem unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in dem Sinne, dass die Rechtmäßigkeit einer Beitrags-erhebung dem Grunde und der Höhe nach abhängig wäre von der Erfüllung der insoweit gestellten Anforderungen.

⁴ Vgl. z.B. zu § 127 Abs. 1 BauGB BVerwG, st. Rspr., u.a. Urteil vom 23.4.1969 – IV C 15.67 – DÖV 1970,203 = ZMR 1969,369.

Denn der Gesetzgeber hat eine solche Abhängigkeit nicht angeordnet, das heißt, er hat für die Verletzung dieser Anforderungen keine Sanktion der Art bestimmt, sie führe zur Rechtswidrigkeit einer gleichwohl erfolgten Beitragserhebung. Es handelt sich – mit anderen Worten – bei den durch § 6b Abs. 3 NKAG begründeten Verpflichtungen aus beitragsrechtlicher Sicht um sanktionslose Obliegenheiten.

Im Übrigen findet § 6b Abs. 3 NKAG keine Anwendung auf Maßnahmen an Verkehrsanlagen, mit deren Durchführung vor dem 1. Mai 2020 begonnen worden ist (§ 20 Satz 2 NKAG).

III. Vorschriften zur Entlastung der Beitragspflichtigen

§ 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG erlaubt den Gemeinden, durch Satzung für Verkehrsanlagen zu bestimmen, dass der „Bemessung der Beiträge nach

Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3“ NKAG „ermittelten Aufwands zugrunde gelegt wird“. Bei dem damit angesprochenen Aufwand handelt es sich um den beitragsfähigen Aufwand, der nach § 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 NKAG zu ermitteln ist. Dieser beitragsfähige Aufwand ist nach Maßgabe der jeweils gebotenen Vorteile auf die Gemeinde einerseits (Gemeindeanteil) und die beitragspflichtigen Eigentümer (Erbbauberechtigten) andererseits (Eigentümeranteil) aufzuteilen, er ist Grundlage für die Errechnung des umlagefähigen Aufwands, des Aufwands also, der auf die Beitragspflichtigen umzulegen ist. Dieser umlagefähige Aufwand ergibt sich durch Abzug des Gemeindeanteils vom beitragsfähigen Aufwand (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 4 NKAG). Wird der beitragsfähige Aufwand dadurch verringert, dass die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Satzungsvorschrift einen bestimmten Teil davon gleichsam vorab selbst übernimmt, vermindern sich dementsprechend anteilig sowohl der Gemeinde- als auch der Eigentümeranteil. Die Reduzierung des Eigentümeranteils (umlagefähigen Aufwands) hat eine Entlastung der einzelnen Beitragspflichtigen zur Folge.

Diese Entlastung geht einzig zu Lasten der Gemeinden. Ob die Gemeinden eine solche Mehrbelastung in den durch die Corona Pandemie gekennzeichneten Jahren werden auf sich nehmen können, dürfte eher zweifelhaft sein: Die Gewerbesteuererinnahmen stürzen gegenwärtig ab und werden weiter abstürzen, Entsprechendes gilt für die Einnahmen aus den den Gemeinden zustehenden Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Gleichzeitig steigen die Ausgaben, namentlich die Sozialkosten. Die Gemeinden werden sich also genau überlegen müssen, ob sie von der durch § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen und eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung aufnehmen wollen. Richtig ist, dass ein solcher Weg erst durch die Ermächtigung des § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG eröffnet worden ist, weil anderenfalls eine Beitragserhebung einzig auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 NKAG und damit des vollen ermittelten bei-



Schrifttum

COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise

Schmidt

C.H. Beck, 2020

XXXVI, 718 Seiten,

kartonierte, 44,90 Euro

ISBN 978-3-406-75923-9

Die Corona-Krise stellt alle Gesellschaftsbereiche vor neue Herausforderungen in Dimensionen, die wir bisher so nicht gekannt haben. Diese Herausforderungen werden angenommen und gemeistert, allerdings nicht immer unter genauer Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Folgen. Während möglicherweise die faktische Bewältigung von Aufgaben im Vordergrund steht, wird auch die rechtliche Beurteilung der Lebenssachverhalte große Bedeutung gewinnen, insbesondere wenn es um die Frage geht wie die Herausforderungen zu meistern sind und der Gesamtschaden verteilt wird.

Folgende Bereiche sind von Spezialisten des jeweiligen Rechtsgebiets im Hinblick auf spezifische Sachverhalte der Corona-Krise dargestellt:

- § 1 Allgemeines Leistungs- störungsrecht
- § 2 Kreditrecht
- § 3 Miete in Zeiten von Corona
- § 4 WEG
- § 5 Heimrecht
- § 6 Bauvertrag
- § 7 Reise
- § 8 Vereins- und Genossenschaftsrecht
- § 9 Gesellschaftsrecht
- § 10 Sport
- § 11 Privatversicherungs- rechtlich Fragen
- § 12 Transportrecht
- § 13 Zivilverfahren in Zeiten des Coronavirus
- § 14 Sanierung und Insolvenz
- § 15 Vergabe und EU-Beihilfenrecht
- § 16 Öffentliches Recht
- § 17 Entschädigungen
- § 18 Straf- und Strafprozessrecht

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Berater, Unternehmen und Unternehmer, die öffentliche Verwaltung, Richter und an Gerichte.

tragsfähigen Aufwands erfolgen darf.⁵ § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG ordnet an, Zuschüsse Dritter seien, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung „dieses Betrages“ zu verwenden. Diese Vorschrift knüpft an den vorangegangenen Satz 4 des § 6 Abs. 5 NKAG an, in dem der auf die Gemeinde entfallende Teil des beitragsfähigen Aufwands behandelt wird, meint also den Gemeindeanteil. Nach § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG sind mithin Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils einzusetzen. Von dieser gesetzlichen Regel-Anordnung können Gemeinden gemäß § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG nunmehr dadurch abweichen, dass sie in ihrer Satzung regeln, Zuschüsse Dritter seien – sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – nicht vom Gemeindeanteil, sondern vom gesamten beitragsfähigen Aufwand oder – sofern die Gemeinde von der Ermächtigung des § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG Gebrauch gemacht und in ihrer Satzung festgelegt hat, es sei der Aufwandsverteilung nicht der gesamte beitragsfähige Aufwand, sondern nur ein Teil davon zugrunde zu legen – von diesem Teil des beitragsfähigen Aufwands abzuziehen. Auf diese Weise wird die einseitige Begünstigung der Gemeinde durch Zuschüsse Dritter – sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – beseitigt und ersetzt durch eine Regelung, nach der solche Zuschüsse zur Deckung anteilig sowohl des Gemeindeanteils als auch des Eigentümeranteils (umlagefähigen Aufwands) zu verwenden sind. Die dadurch bewirkte Entlastung der Beitragspflichtigen wird noch verstärkt durch die Einfügung des Satzes 2 in den § 4 Abs. 3 NdsGVFG. Denn dieser neue Satz 2 hebt für den Fall, dass die Gemeinde in ihre Satzung für die Verwendung der Zuschüsse Dritter die Regelung des § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG aufgenommen hat, die durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 NdsGVFG begründete Sperre auf, die eine Förderung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für

bestimmte Vorhaben ausschließt. Zu den auf diese Weise förderungsfähig werdenden Vorhaben zählt beispielsweise der beitragsfähige Bau oder Ausbau eines in der Baulast der Gemeinde liegenden Radwegs⁶ (vgl. § 2 Nr. 2 g NdsGVFG). Eine solche Förderung reduziert im Fall einer entsprechenden Satzungsbestimmung den beitragsfähigen Aufwand, vermindert anteilig sowohl den Gemeinde- als auch den Eigentümeranteil und führt damit zu einer weiteren Entlastung der Beitragspflichtigen.

IV. Regelungen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 222 AO können Straßenausbaubeiträge ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint; besondere Arten der Stundung stellen die Ratenzahlung sowie die Verrentung dar. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Zinsen zu erheben (§ 11 Abs. 1 Nr. 5b NKAG in Verbindung mit § 234 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent, also 6 Prozent pro Jahr (§ 11 Abs. 1 Nr. 5b AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO).

Diese Billigkeitsregelung, auf die der Gesetzgeber in § 6b Abs. 4 Satz 10 NKAG ausdrücklich hinweist, ist nach seiner Ansicht für eine Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen offenbar nicht ausreichend. Deshalb hat er in § 6b Abs. 2 und 4 NKAG weitere Regelungen zur Verschonung der Beitragspflichtigen getroffen. Dabei geht es zum einen um Tiefenbegrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen und zum anderen um eine Verrentung des Beitrags. Die die Verrentung betreffenden Vorschriften gelten gemäß § 6b Abs. 4 Satz 9 NKAG für Vorausleistungen entsprechend; bei ihnen handelt es

sich um weitergehende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 135 Abs. 6 BauGB, die auch im Erschließungsbeitragsrecht anwendbar sind.

1. Tiefenbegrenzung und Eckgrundstücksvergünstigung

§ 6b Abs. 2 NKAG erlaubt, dass zur Reduzierung der für die Beitragshöhe unter anderem maßgebenden Grundstücksgröße eine (satzungsmäßige) Tiefenbegrenzung festgelegt wird. Das entspricht der geltenden Rechtslage.⁷ Allerdings hat es der Gesetzgeber versäumt, Hinweise zu geben für die Beantwortung der eigentlich interessanten Fragen, – erstens – nach dem Anwendungsbereich einer solchen Satzungsregelung, – zweitens – nach der Methode zur richtigen Ermittlung der Tiefengrenze und – drittens – nach dem Verhältnis zwischen einer satzungsmäßigen Tiefengrenze und der in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gezogenen Grenze.

Auch die in § 6b Abs. 2 NKAG angesprochene Befugnis, eine Eckgrundstücksvergünstigung in die Satzung aufzunehmen, entspricht der bisherigen Rechtslage⁸, kann also ebenfalls nur als Klarstellung verstanden werden. Jedoch wäre insoweit ein Hinweis des Gesetzgebers unter anderem dazu wünschenswert gewesen, ob eine Eckgrundstücksvergünstigung einzig zu Lasten der Gemeinde oder ob und gegebenenfalls inwieweit eine solche Vergünstigung zu Lasten der Nichteckgrundstücke zulässig ist.

2. Verrentung

Nach § 6b Abs. 4 Satz 1 NKAG „kann“ die Gemeinde zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Wie die gewählte Formulierung deutlich macht, ist die Gemeinde zur Einräumung einer Verrentung nicht verpflichtet, vielmehr steht die Gewährung einer solchen

⁵ Vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 6.6.2001 – 9 LA 907/01 – NdsVBl 2001,105 = KStZ 2001,209.

⁶ Vgl. etwa zur Verbesserung einer Straße durch die erstmalige Herstellung eines Radwegs Driehaus, a.a.O., § 8 Rn. 315a.

⁷ Vgl. OVG Lüneburg, u.a. Beschlüsse vom 8.3.1996 – 9 M 7369/95 – NST-N 1996,272 = NdsVBl 1996,258, und vom 22.1.1997 – 9 L 6290/95 – NST-N 1997,217 = NdsVBl 1997,180, sowie im Einzelnen Driehaus, a.a.O., Rn. 411 ff.

⁸ Siehe dazu OVG Lüneburg, u.a. Urteil vom 25.8.1982 – 9 A 142/80 – und Beschluss vom 8.2.2010 – 9 ME 211/09 –, vgl. zur Eckgrundstücksvergünstigung im Einzelnen Arndt, Straßenbaubeiträge, § 10 Rn. 100 ff.

Zahlungserleichterung im Ermessen der Gemeinde. Eine Verrentung ist nur auf einen entsprechenden Antrag hin zulässig; der Antrag muss vor Fälligkeit des Beitrags gestellt werden (6b Abs. 4 Satz 2 NKAG). Anders als eine Verrentung nach § 135 Abs. 2 BauGB und nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a AO in Verbindung mit § 222 AO ist eine Verrentung nach § 6b Abs. 4 NKAG nicht vom Vorliegen einer unbilligen bzw. erheblichen Härte abhängig, kommt also voraussetzungslos, also ohne materiell-rechtliche Voraussetzungen zur Schonung eines Beitragspflichtigen in Betracht.

Die Verrentung stellt – wie bereits gesagt – eine besondere Art der Stundung dar; durch sie wird die Fälligkeit

von Teilen der Beitragsschuld unterschiedlich lange hinausgeschoben; der die Verrentung gewährende Bescheid ist ein – infolge der Notwendigkeit eines entsprechenden Antrags – mitwirkungsbedürftiger, begünstigender Verwaltungsakt. Will die Gemeinde eine Zahlung des Beitrags in Form einer Rente erlauben, hat sie in dem – schriftlichen – Verrentungsbescheid die Laufzeit der Rente festzulegen; § 6b Abs. 4 Satz 3 NKAG gestattet ihr, die Laufzeit nach ihrem Ermessen zu bestimmen, setzt allerdings insoweit eine Grenze von „höchstens 20 Jahresleistungen“ fest. Ferner muss in dem Verrentungsbescheid die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angegeben werden (§ 6b Abs. 4 Satz 4 NKAG). Abweichend von § 234 Abs. 1 Satz 1 AO und § 238 Abs. 1 Satz 1 AO, die über § 11 Abs. 1 Nr. 5b NKAG im Straßenausbaubeitragsrecht entsprechend anwendbar sind, stellt es § 6b Abs. 4 NKAG der Gemeinde frei, eine Verzinsung des jeweiligen Restbetrags der Beitragsschuld zu verlangen. Nach dem Gesetz „kann“ sie eine Verzinsung fordern; wenn sie eine Verzinsung verlangt, darf sie jedoch nicht – wie in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO vorgesehen – Zinsen in Höhe von 6 Prozent, sondern nur in Höhe von „höchstens bis zu drei Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247“ BGB festsetzen (§ 6b Abs. 4 Satz 5 NKAG). Da der – halbjährig von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte – Basiszinssatz schon seit mehreren Jahren etwa -0,9 beträgt, liegt der Zinshöchstsatz in der Regel bei knapp unter 3 Prozent. Der Beitragspflichtige darf seinerseits den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen (§ 6b Abs. 4 Satz 6 NKAG). Bei Veräußerung des Grundstücks oder – sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist – des Erbbaurechts ist der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig (§ 6b Abs. 4 Satz 8 NKAG).

Abschließend ist noch die Frage zu behandeln, ob und wie der Beitragsanspruch im Fall der Einräumung von zum Beispiel fünf Jahresleistungen oder mehr dinglich gesichert ist bzw. dinglich gesichert werden kann. Insoweit

ist auszugehen davon, dass es sich bei einer Verrentung um eine Umwandlung der Art und Weise der Zahlung handelt, so dass die Rentenschuld eine Straßenausbaubeitragschuld bleibt und als solche weiterhin als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (vgl. § 6 Abs. 9 NKAG). Für die Beantwortung der Frage, für welchen Zeitraum die Rentenschuld durch die öffentliche Last gesichert ist, ist auf § 6b Abs. 4 Satz 7 NKAG abzustellen. Danach sind bei einer Verrentung die jeweiligen Jahresleistungen „wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“. Zwar zählen solche wiederkehrenden Leistungen damit zu den in der 3. Rangstufe gesicherten Ansprüchen, doch genießen sie den durch § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes begründeten Vorrang nur „für die Rückstände aus den letzten zwei Jahren“, ältere Rückstände gehören danach in den 7. Rang. An diesem Rangverlust für die älteren Rückstände, der im Ergebnis regelmäßig zur Folge hat, dass die Gemeinde in einer Zwangsversteigerung leer ausgeht, kann die Gewährung einer Verrentung nichts ändern. Deshalb kann sich eine Gemeinde im Falle einer Zwangsversteigerung in der Regel lediglich für eine Rentenschuld der letzten zwei Jahre befriedigen.

Allerdings kann die Gemeinde ihren Beitragsanspruch dadurch über die gesamte Laufzeit einer Verrentung dinglich sichern, dass sie in den Rentenbescheid eine Nebenbestimmung dahin aufnimmt, eine Verrentung über zwei Jahre hinaus werde nur unter der Bedingung gewährt, dass zur Sicherung der Beitragsschuld eine Grundschuld (Sicherungshypothek) eingetragen wird. Zwar schließt § 120 Abs. 1 AO, der über § 11 Abs. 1 Nr. 3b NKAG im Straßenausbaubeitragsrecht entsprechend anwendbar ist, die Aufnahme einer derartigen Nebenbestimmung in einen Verwaltungsakt aus, auf dessen Erlass ein Anspruch besteht. Da aber die Einräumung einer Verrentung im Ermessen der Gemeinde liegt, steht diese Sperre der Aufnahme einer solchen Nebenbestimmung in den Verrentungsbescheid nicht entgegen.



Schrifttum

Einwanderungsrecht

v. Harbou / Weizsäcker

C.H. Beck, 2. Auflage 2020
XXI, 371 S., Softcover 79 Euro
ISBN 978-3-406-7496-3

Das Werk gibt einen prägnanten und praxisnahen Überblick über das nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1.3.2020 geltende Recht der Arbeits-, Ausbildungs- und Studienmigration einschließlich der wichtigsten Nebengebiete. Es zeigt auf, welche Defizite im bestehenden Normgefüge durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beseitigt wurden. Gleichzeitig liefert es, unter Berücksichtigung des europarechtlichen Rahmens, wertvolle Anregungen für ein umfassendes, nicht nur auf Fachkräfte beschränktes Einwanderungsgesetz. Die 2. Auflage berücksichtigt das zum 1.3.2020 in Kraft tretende Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, insbesondere durch das im Sommer 2019 von der Bundesregierung verabschiedete Migrationspaket. Völlig neu aufgenommen ist ein Kapitel zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Behörden und Organisationen, Richter und an Wissenschaftler.

Grundsteuerreform – noch kein Ende der Hängepartie

Bundesmodell vs. Flächen-Lage-Modell – das Land muss sich jetzt entscheiden

VON DIRK-ULRICH MENDE

In Deutschland gibt es etwa 35 Millionen Grundstücke. Hierfür fällt Grundsteuer an, die den Kommunen jährlich rund 14 Milliarden Euro Steuereinnahmen beschert (für Niedersachsen, rund 3,5 Milliarden Grundstücke und 1,4 Milliarden Euro). Bisher berechnen die Finanzbehörden die Grundsteuer für Häuser und unbebaute Grundstücke anhand von Einheitswerten, die in den alten Bundesländern aus dem Jahr 1964 und in den neuen Bundesländern aus dem Jahr 1935 stammten. Diese Praxis hat das Bundesverfassungsgericht im April 2018 für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 gefordert. Hauptkritikpunkt war, dass die zugrunde gelegten Werte die tatsächliche Wertentwicklung nicht mehr in ausreichendem Maße widerspiegeln.

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 dem vom Bundestag am 18. Oktober 2019 angenommenen Gesetzespaket für eine wertorientierte Reform der Grundsteuer zugestimmt. Damit ist diese wichtige kommunale Steuerquelle langfristig abgesichert.

Die zentralen Eckpunkte des beschlossenen Gesetzespakets sind folgende:

- Anpassung der grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften an die Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung: Die Grundsteuer bleibt wie bisher wertorientiert ausgestaltet. Zugleich wird das Bewertungsrecht erheblich vereinfacht. Das Aufkommens- und Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden bleibt ebenso erhalten wie die bisherigen Verwaltungszuständigkeiten.
- Verfassungsrechtliche Klarstellung für den Fortbestand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer.
- Schaffung einer Länder-Öffnungsklausel: Sie wird es den Ländern

ermöglichen, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuer-Modelle zu ersetzen.

- Einführung einer Grundsteuer C: Die Städte und Gemeinden dürfen ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebietes einen erhöhten Sonder-Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke festlegen.

Bis zum 31. Dezember 2024 haben die Länder die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen vorzubereiten. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer – entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich – gelten dann ab 1. Januar 2025. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat sich frühzeitig für eine Landeslösung ausgesprochen und ein sogenanntes „Flächen-Lagen-Modell“ entwickelt. Leitidee des Finanzministeriums ist nach wie vor das „Flächen-Lage-Modell“ unter Bezug auf das sogenannte „Äquivalenzprinzip“. Das Flächen-Lage-Modell sieht abweichend von dem reinen Flächenmodell Bayerns vor, nicht nur den einfachen flächenbezogenen Ansatz, sondern zusätzlich eine Berücksichtigung der Lage durch einen Lagefaktor für jeden Orts-/Stadtteil einzuführen. Das Ziel soll sein, innerhalb der Kommune nach der Lage zu differenzieren. Als Indikator für die Lage dient der durchschnittliche Bodenrichtwert in den Ortschaften beziehungsweise Stadtbezirken. Dieser ist von den Gutachterausschüssen für jede Ortschaft bzw. Stadtbezirk leicht zu ermitteln. Aus den durchschnittlichen Bodenrichtwerten soll sodann – ebenso leicht – nach einer gesetzlich festgelegten Regel der Lagefaktor des jeweiligen Stadtteils/Ortsteils abgeleitet werden.



Dirk-Ulrich Mende ist Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

Für jede Kommune soll es 1, 3, 5, 7 oder 9 Lagefaktoren geben, je nachdem, wie homogen (1 Lagefaktor) oder wie stark voneinander abweichend (bis zu 9 Lagefaktoren) die durchschnittlichen Bodenrichtwerte in der Kommune sind (also je nach Spreizung des Bodenrichtwertes). Im Ergebnis soll damit erreicht werden, dass es für jedes Grundstück und jedes Gebäude einen Lagefaktor für die Lage innerhalb der Kommune gibt. Das könne laut Niedersächsischem Finanzministerium mit wenig Aufwand und ohne Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen erreicht werden.

Fragen und Kritik ergeben sich daran aus Sicht des NST unter anderem im Hinblick auf:

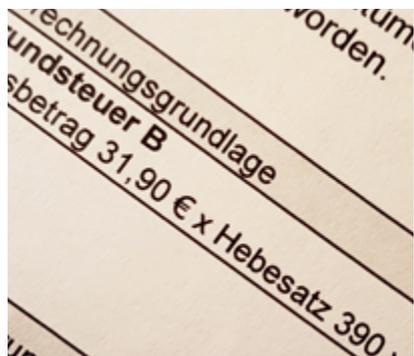
- eine fehlende Dynamisierung der Grundsteuer,
- die ungeklärten Auswirkungen auf den Länder- und auf den kommunalen Finanzausgleich, sowie
- verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Modell hinsichtlich des Bewertungsziels.

Die Kritik zu den „Lagen“ bei denen nach Ortschaften und Stadtbezirken differenziert werden soll richtet sich dagegen, dass diese Differenzierung

zu grob ist und die unterschiedlichen Lagen tatsächlich eben nicht abbilden kann.

In die Entscheidung des Landes welches Modell bevorzugt wird, will sich der NST nicht einmischen. Womöglich hält weder die eine noch die andere Lösung am Ende einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand. Gegenüber dem Land hat der NST daher auf seiner letzten Präsidiumssitzung gefordert, dass die Landesregierung die Haftung für die Grundsteuerbeiträge gegenüber den Kommunen trägt, für den Fall, dass eine Landeslösung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Ungeachtet dieser Kritik, ist es aber für Niedersachsen und seine Kommunen notwendig, dass die Landesregierung sich jetzt entscheidet und eine Lösung auf den Weg bringt. Die Zeit läuft den Kommunen davon. Der Bund hat (gerade eben noch) rechtzeitig zum Jahresende 2019 geliefert. Nun kann es nicht sein, dass durch die Verzögerungen auf Landesebene die ohnehin kurz bemessene Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2024 ungenutzt verstreicht. Egal welche Lösung beschlossen wird. Alleine in Niedersachsen müssen rund 3,5 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Das ist ein erheblicher Aufwand, der viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Finanzverwaltung aber auch in der Kommunalverwaltung in den kommenden Jahren fordern wird. Darauf müssen wir uns jetzt einstellen können und schnellstmöglich beginnen. Das Präsidium des NST hat deshalb die Entscheidung des Landes dringend angemahnt.



Für eine verfassungskonforme Neuregelung der Grundsteuer müssen rund 3,5 Millionen Grundstücke in Niedersachsen neu bewertet werden

Kommunaler Rettungsschirm ist auf den Weg gebracht

Bund und Land helfen mit Milliardenprogrammen wie noch nie!

VON DIRK-ULRICH MENDE

Der 3. Juni 2020 wird in die kommunale Geschichte eingehen auch wenn nicht alle unsere Forderungen erhört wurden, so insbesondere nicht die Übernahme aller Altschulden durch den Bund gemeinsam mit den Ländern. Trotzdem hat der Koalitionsausschuss an diesem Tag ein bislang in der Geschichte der Bundesrepublik einmaliges Rettungspaket für die Städte und Gemeinden beschlossen. Und er hat dabei zum ersten Mal überhaupt ein deutliches Signal an die Kommunen gesandt und zum Teil jahrzehntealte Forderungen der Kommunen aufgenommen und einer Lösung zugeführt. Bevor ich in die Einzelheiten einsteige ein Fazit vorweg: Das Paket der Koalition stärkt die Städte in schwieriger Zeit! Es ist ein beeindruckendes Signal, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen trotz der Corona-Krise zu sichern!

Selten neige ich zu solch optimistischen Bewertungen aber ich habe die mangelhafte Unterstützung der Kommunen während der und nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 in Erinnerung. Das jetzige Verhalten unterscheidet sich davon deutlich positiv. Und das betrifft nicht allein den Bund. Auch das Land hat mit seinem 1,1 Milliarden Euro-Beschluss zum zweiten Nachtragshaushalt am 22. Juni 2020 den hier vom Bund geworfenen Ball aufgefangen. Es hat so verhindert, dass es dort wo die Menschen leben und zu Hause sind, in unseren Städten und Gemeinden, zu nicht wiederherstellbaren Verwerfungen kommt.

Inzwischen hat nicht nur der Koalitionsausschuss das Gesetzespaket in seinen Grundzügen beschlossen sondern das Bundeskabinett diese Beschlüsse mit entsprechenden Gesetzentwürfen am 23. Juni 2020 auf den parlamentarischen Weg gebracht. Ebenso wie auf



Dirk-Ulrich Mende ist Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

Landesebenen der Landtag das HBegLG 2. Nachtrag 2020 Drucksache 18/6810 mit wesentlichen Beschlüssen zur Entlastung der Kommunalfinanzen in der Corona-Krise berät.

Zu den Bundesregelungen im Einzelnen:

Das Bundeskabinett hat die Gesetzesentwürfe zur Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) und der Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie verabschiedet. Ferner sollen die Haushalte der neuen Länder durch eine Reduzierung ihres Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entlastet werden. Auf diesen Aspekt werde ich nicht weiter eingehen, da er ausschließlich die neuen Bundesländer betrifft.

Zunächst aber zur Kompensation der Ausfälle der Gewerbesteuer

Der Bund hat mit seinen Beschlüssen grundlegend anerkannt, dass er ange-

sichts des bundesweiten schon vielfach zu beobachtenden erheblichen Einbruchs der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden im Zuge der Corona-Pandemie gefordert ist, die Kommunen kurzfristig finanziell zu unterstützen, um die öffentliche Daseinsvorsorge und die kommunalen Investitionen als unverzichtbare Grundlage für den wirtschaftlichen Aufholprozess nach und in der Pandemie zu gewährleisten.

Schon in den angesprochenen Verhandlungen im Rahmen des Koalitionsausschusses am 2./3. Juni 2020 hatten sich die Koalitionäre daher unter anderem darauf verständigt, dass der Bund die Hälfte des coronabedingten Gewerbesteuerausfalls (netto) kompensiert. Die andere Hälfte sollte von den Ländern zu tragen sein.

Zur Gewährung dieser Hilfen wird seitens des BMF eine Änderung des Grundgesetzes für erforderlich gehalten. Nach den jetzt vorliegenden gesetzlichen Regelungen soll ein neuer Artikel 143h ins Grundgesetz eingefügt werden. Dieser Artikel soll ausdrücklich nur einmalig nämlich im Jahr 2020 Anwendung finden und sicherstellen, dass neben dem pauschalen Ausgleich des Bundes für Gewerbesteuer-Mindereinnahmen zu Gunsten der Gemeinden die Länder zu gleichen Teilen die erwarteten Gewerbesteuerausfälle im jeweiligen Land kompensieren. Ferner wird sichergestellt, dass der Ausgleich bei der Bemessung der Finanzkraft unberücksichtigt bleibt.

Grundlage für die Höhe der Kompensation ist die regionalisierte Schätzung der Gewerbesteuermindereinnahmen, die auf den Ergebnissen des AK Steuerschätzung vom Mai 2020 basiert. Angesichts dessen, dass die Steuerschätzung vom Mai des Jahres voraussichtlich und nach gemeinsamer Auffassung von Bund und Ländern noch ziemlich ungenau ist, hätten wir uns gewünscht, dass man auf die Ende des Jahres absehbaren Ist-Zahlen abhebt. Diese Position konnte jedoch nicht durchgesetzt werden. Dabei muss doch vielen Entscheidungsträgern klar

sein, dass gerade um die kommunale Investitionsfähigkeit zu erhalten die tatsächlich entstandenen Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden kompensiert werden müssen. Ohne eine gesetzliche Zusage zur Kompensation der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle steht zu befürchten, dass zumindest neue investive kommunale Infrastrukturprojekte auf Eis gelegt werden, bis Klarheit über die tatsächlichen Einnahmen vorliegt. Und eine genauere Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle ist zumindest im Grundsatz schon durch ein zügiges Meldeverfahren denkbar. Zum Stichtag des 15. November liegen in den Kommunen wesentliche Informationen vor, um in einem schnellen und einfachen, manipulationsresistenten standardisierten Verfahren das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer des Jahres 2020 zu prognostizieren. Das diese Hinweise nicht aufgenommen wurden, bleibt ein „Wermutstropfen“ bei dem ansonsten positiven Gesamtansatz.

Der pauschale Ausgleich gemeindlicher Gewerbesteuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Finanzausgleichswirkungen führt für den Bund zu Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 6,134 Milliarden Euro und für die Haushalte der Länder zu einer Mehrbelastung in Höhe von 4,834 Milliarden Euro. Die Differenz zwischen den 10,968 Milliarden Euro und den prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von rund 11,8 ist damit zu erklären, dass die Stadtstaaten Berlin und Hamburg keine Beiträge an Kommunen weiterleiten, insofern fällt auch kein Landesanteil an.

Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an der zu erwartenden Verteilung der Gewerbesteuermindereinnahmen, obliegt im Einzelnen aber den Ländern. Hierzu hat das Land eine Regelung mit dem § 14 g (neu) NFAG vorgeschlagen. Kernpunkt der Regelung ist in Abs. 1 geregelt, wonach „eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde (...) am 4. Dezember 2020 eine Ausgleichsleistung (erhält), wenn das für die Berechnung des

Finanzausgleichs im Jahr 2021 gemäß § 9 Abs. 1 maßgebliche Istaufkommen an Gewerbesteuern den Durchschnitt des für die Jahre 2018 bis 2020 für den Finanzausgleich maßgeblichen Istaufkommens an Gewerbesteuern unterschreitet.“

Zu den Kosten der Unterkunft:

Derzeit beteiligt sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) höchstens mit 49 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II). Die Begrenzung der Beteiligung auf unter 50 Prozent vermeidet, dass für die Ausführung des Gesetzes nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Mit der nun festgeschriebenen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der gesamten KdU wird eine langjährige Forderung der Kommunalen Spitzenverbände erfüllt. Diese dauerhafte Entlastung der Kommunalfinanzen ist ein wesentlicher Beitrag zum Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse und gerade in der Corona-Krise ein entscheidender Durchbruch für die von allen Kommunalen Spitzenverbänden langjährig gegenüber dem Bund erhobenen Forderung. Mit einer entsprechenden Grundgesetzänderung wird sichergestellt, dass gleichwohl keine Bundesauftragsverwaltung eintritt.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass bereits für das Jahr 2020 die Anhebung der Bundesbeteiligung ohne Einschränkungen erfolgen soll. Der Bund beteiligt sich damit bereits ab diesem Jahr jährlich mit etwa 3,4 Milliarden Euro zusätzlich an den KdU. Das ist eine zusätzliche Entlastung, die für die Kommunalen Haushalte spürbar werden wird. Hier wird bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden frühzeitig mit den Landkreisen darüber zu reden sein, wie diese Entlastung an sie weiter gegeben wird, in welchem Umfang also die Kreisumlage gesenkt werden muss.

Beschaffung digitaler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler

VON NICOLE TEUBER

Bund und Länder haben sich im April darauf geeinigt, eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule über das 500 Millionen Euro-Programm des Bundes zur Ausstattung bedürftiger Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten für das „Lernen zu Hause“ während der Corona-Pandemie abzuschließen. Grundsätzlich ist das für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler eine positive Nachricht. Unglücklich war die Tatsache, dass der Bund über die Medien zunächst verbreitet hat, dass über die BuT-Mittel (Leistungen für Bildung und Teilhabe) für jeden bedürftigen Schüler ein Anspruch in Höhe von 150 Euro für ein digitales Endgerät besteht. Das hat zu einer großen Anzahl von Rückfragen und Anträgen bei den Schulträgern geführt. Die Schulträger mussten den betroffenen Familien erklären, dass es diese Regelung bisher nicht gibt und dass weitere Verfahren erst noch abgestimmt werden müssen. Für viele betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler war das eine große Enttäuschung!

Inzwischen wurden viele Verhandlungen zwischen Bund und Ländern aber auch zwischen dem Land Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geführt. Es war schnell klar, dass die Mittel nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket ausgezahlt werden sollen. Ursprünglich wollte das Land Niedersachsen die Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule um den Ansatz von 51,7 Millionen Euro für die Schulträger erhöhen. Das führte jedoch zu heftigem Widerstand auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände. Bei den digitalen Endgeräten, die beschafft werden sollen, handelt es sich um Lernmittel. Die Schulträger Niedersachsens sind für die Beschaffung von Lernmitteln für die Schülerinnen und Schüler nach dem Niedersächsischen Schulgesetz nicht zuständig. Aus diesem Grund wurde eine „einfache“

Erweiterung der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule abgelehnt. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sich die Schulträger zusätzlich hätten verpflichten müssen, für sämtliche Folgekosten wie Wartung, Ersatzbeschaffungen etc. – aus eigenen kommunalen Mitteln – aufzukommen.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Lösungen gesucht. Die kommunalen Spitzenverbände haben vorgeschlagen, dass das Land die Beschaffung der Endgeräte übernimmt. Da bei einer Beschaffung durch das Land keine Geräteauswahl für die Schulen besteht und das Land im Vorfeld den Gerätetyp je Schulform hätte festlegen müssen, kam allerdings aber immer wieder der Schulträger als „beschaffende Stelle“ ins Spiel. Aus Schulträgersicht ist es im Sinne der Schule, wenn – zwischen Schulträger und Schule abgestimmt – die passenden Geräte für das jeweilige Medienentwicklungskonzept vor Ort beschafft werden können. Nach einer Vielzahl von Gesprächen haben die kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, dass die Schulträger die Beschaffung der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler übernehmen, wenn im Gegenzug das Land die Mittel des Landes für die Kosten der DV-Administration der Schulträger ab diesem Haushaltsjahr erhöht. Die letzte Vereinbarung zu diesem Thema stammt aus dem Jahr 2016. Seitdem erhalten die Schulträger über den Finanzausgleich 11 Millionen Euro jährlich. Allerdings hat sich die digitale Welt in unseren Schulen seit 2016 enorm verändert. Der digitale Unterricht wird immer weiter ausgebaut. Spätestens seit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule 2019 sind alle Schulträger stark beansprucht. Das bedeutet gleichzeitig, dass die DV-Administration vor Ort immer weiter ausgebaut werden muss und die Schulträger laufend steigende Kosten in diesem Bereich haben, ohne dass ein Ende absehbar ist.



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

Da das Land Verhandlungen zu diesem Thema bisher immer abgelehnt beziehungsweise verschoben hat und die Beschaffung der digitalen Endgeräte im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms zusätzliche DV-Administration benötigt, haben wir den Vorschlag gemacht, beide Themen miteinander zu koppeln.

Im Ergebnis wird vereinbart, dass die Schulträger die Beschaffung der digitalen Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler übernehmen. Im Gegenzug hat das Kultusministerium zugesagt, neu über den Anteil der Mittel für die DV-Administration des Landes zu verhandeln. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 wird das Land elf Millionen Euro zusätzlich für DV-Administration bereitstellen. Damit wird sich der bestehende Ansatz in § 5 NFG verdoppeln. Darüber hinaus wird sich das Kultusministerium auf politischem Wege mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Landesleistung für die Systemadministration an Schulen ab dem Haushaltsjahr 2021 dauerhaft und bedarfsgerecht um zunächst elf Millionen Euro zusätzlich fortgeschrieben und in der Mittelfristigen Finanzplanung abgesichert wird. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Kultusministeriums und der Arbeitsgemeinschaft der Kom-

munalen Spitzenverbände soll außerdem für künftige Festlegungen Daten für die Ermittlung beziehungsweise Verifizierung der erforderlichen Systemadministration ermitteln. Das Ganze soll im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung politisch verankert werden.

Das Sofortausstattungsprogramm selbst wird jetzt über eine eigenständige Förderrichtlinie abgewickelt, die nicht Bestandteil der Förderrichtlinie zum DigitalPakt Schule ist. Damit sind die Schulträger nicht mehr für Wartung, Ersatzbeschaffung etc. zuständig. Gegenstand der Förderung sind schulgebundene Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs sowie die technische Ausstattung für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote für den digitalen Unterricht. Zuwendungsempfänger sind die Träger der allgemeinbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen sowie die Träger von freien und Pflegeschulen.

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen **ab dem 16. März 2020** begonnen wurde. Falls also ein Schulträger bereits Mittel aus dem DigitalPakt Schule aufgrund der Corona-Pandemie für die Beschaffung von Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler vorgenommen hatte, können diese Anträge nachträglich mit dem Sofortausstattungsprogramm verrechnet werden. Dafür müssten die Schulträger die bisherigen Förderanträge für Mittel aus dem DigitalPakt Schule zurückziehen und stattdessen neue Anträge im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms stellen. Die dann im DigitalPakt Schule wieder frei gewordenen Mittel können von den Schulträgern dann wieder für die digitale Infrastruktur der Schulen verwendet werden.

Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger sowie einem Sozialindex. Für Niedersachsen stehen insgesamt 47 Millionen Euro an Bundesmitteln zuzüglich 4,7 Millionen Euro Eigenanteil des Landes zur Verfügung; insgesamt also 51,7 Millionen Euro. Die Schulträger beschaffen nach der Förderrichtlinie die Geräte und stellen diese den Schulen für die Ausleihe



an bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Eine Handreichung des Kultusministeriums wird das Ausleihverfahren durch die Schulen regeln.

Die Schulträger sind nicht für Wartungskosten, Ersatzbeschaffungen etc., wie es der DigitalPakt Schule fordern würde, zuständig. Für den Fall, dass ein Endgerät defekt ist, muss der Schulträger keinen Ersatz beschaffen. Das wird so auch in einem Leihvertrag zwischen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler geregelt. Die Mittelbeantragung – also quasi der Abruf der Mittel – muss bis zum 31. Juli 2020 erfolgen. Hierbei handelt es sich um die Beantragung der Zurverfügungstellung des Budgets. Nicht in Anspruch genommene Mittel sollen danach unter den antragstellenden Schulträgern, die einen erhöhten Budgetbedarf haben, anteilig verteilt werden.

Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum 31. Dezember 2020 zulässig. Das heißt, bis dahin müssen die Geräte inklusiv der Rechnung beim Schulträger eingetroffen und bezahlt worden sein. Der dazugehörige Verwendungsnachweis muss bei der zuständigen Stelle, der „Landesschulbehörde“ eingetroffen sein. Eine Abweichung von dieser Frist ist nur möglich für den Fall, dass der Bund hier wegen beispielsweise Lieferschwierigkeiten eine Fristverlängerung gewährt. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen diese Frist zu verlängern. Aus diesem Grund sollten alle Schulträger unbedingt darauf achten, dass diese Frist eingehalten wird.

Zusätzlich zu der Förderrichtlinie wird seitens des Kultusministeriums eine Handreichung für die Schulen im Hinblick auf die Frage der Abwicklung erstellt. In der Handreichung soll unter anderem festgelegt werden, dass die Endgeräte schulgebunden sind und von

den Schülerinnen und Schülern nach Ablauf der Leihdauer zurückzugeben sind. In der Handreichung wird auch klargestellt, dass die mobilen Endgeräte das Home-Learning unterstützen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen werden, dass daraus für die Schulen keine Pflicht entsteht, digitalen Unterricht anzubieten.

Da bereits einige Eltern Anträge bei Jobcentern, Schulträgern und Kultusministerium auf entsprechende Endgeräte gestellt haben, wird in der Handreichung nochmals klargestellt, dass es keine formale Bedürftigkeitsprüfung und keinen Anspruch auf die Ausleihe eines Endgerätes gibt. Die Schule entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung vor Ort, wer die mobilen Endgeräte entleihen kann. Prioritär sind Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die zuhause über keine ausreichend gebrauchsfähigen Geräte verfügen und von der Zuzahlung zur Lernmittelausleihe befreit sind. Weitere Schülerinnen und Schüler werden anhand transparenter, bedarfsorientierter Kriterien ausgestattet, falls der Schule weitere Leihgeräte zur Verfügung stehen. Mit den Schülerinnen und Schülern wird ein Leihvertrag abgeschlossen, dafür wird ein Musterleihvertrag erstellt. Es ist geplant, die mobilen Endgeräte gegen eine Empfangsbestätigung auszugeben. Die Rückgabe der Geräte erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Zeitpunkt, in der Regel am Ende des Schuljahres. Dabei werden die Endgeräte auf ihren Zustand überprüft. Für ausgeliehene Endgeräte, die nicht fristgerecht oder beschädigt zurückgegeben werden, soll dem Schulträger ein Ersatzanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten zustehen.

Die spannende Frage, die sich nun landesweit stellt, ist die Frage nach der Verfügbarkeit von Geräten auf dem Markt. 51,7 Millionen Euro für digitale Endgeräte in Niedersachsen und insgesamt 500 Millionen Euro für ganz Deutschland werden die Nachfrage nach digitalen Endgeräten in den nächsten Wochen und Monaten stark ansteigen lassen. Wir empfehlen daher allen Schulträgern, zügig die Abwicklung des Sofortausstattungsprogramms voranzutreiben.

Wege zur Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs – Umweltfreundliche Konzepte für die „letzte Meile“

VON JOHANNES BUTZ

I. Einführung in die Problematik und Zielsetzung

In den letzten Jahren hat der Lieferverkehr in den deutschen Innenstädten rasant zugenommen. Neben der Belieferung der ortsansässigen Geschäfte ist dies auch zu einem Großteil auf den stetig wachsenden Sektor der Kurier-, Paket- und Expressdienste (KEP) zurückzuführen. Ursache dafür ist der wachsende Online-Handel zwischen Händlern und Verbrauchern (B2C). Auch wenn der Wirtschaftsverkehr in den Städten und Gemeinden wesentlich über die KEP-Branche hinausgeht, steht diese durch das berühmte „Halten in zweiter Reihe“ im Fokus der Bemühungen, den Lieferverkehr gerade in den Innenstadtbereichen zu reduzieren. Dies würde nicht nur der Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums (gerade auch im Hinblick auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche) und damit der Verkehrssicherheit dienen, sondern auch der Reduzierung des Schadstoffausstoßes.

Ziel ist es, umwelt- und verkehrsfreundliche Lösungen für die sogenannte „letzte Meile“, den letzten Abschnitt der Lieferkette, zu entwickeln. Die Lieferfahrzeuge der vielen unterschiedlichen Anbieter sollen nicht mehr vor jedem Haus oder Geschäft einzeln halten müssen, um Pakete und Lieferungen zuzustellen. Um das zu erreichen, sind vonseiten der Kommunen, gerade der stärker betroffenen Städte, umfassende Eingriffe in die bisher recht unregelmäßige Organisation des Lieferverkehrs nötig. Diese sind zum Beispiel durch kommunale Satzungen möglich. Im Rahmen dessen soll im folgenden Beitrag aufgezeigt werden, welche praktischen Lösungen für die „letzte Meile“ denkbar sind und wie diese in einer kommunalen Satzung geregelt werden könnten.

II. Beispiele für umwelt- und verkehrsfreundliche Lösungen für die „letzte Meile“

Im Folgenden sollen zunächst verschiedene Beispiele, auch aus dem europäischen Ausland, vorgestellt werden, auf deren Basis dann ein Konzept für eine niedersächsische, mittelgroße Beispielstadt entwickelt werden kann.

1. Einrichtung von Mikro-Depots (Micro-Hubs)

Ein Konzept, das vom Bundesverband Paket- und Expresslogistik (BIEK) vorgestellt wurde¹ und auf das auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) Bezug nimmt, ist die Einrichtung von Mikro-Depots, auch Micro-Hubs genannt. Mikro-Depots sind Warenlager, die von den einzelnen Logistikunternehmen angefahren werden, damit anschließend hieraus die Pakete von einem zentralen Anbieter beispielsweise per Lastenrad, per E-Scooter oder zu Fuß zu den Empfängern gebracht werden. Dieses Konzept erfordert neben der Einrichtung der Mikro-Depots, beispielsweise in Form von großen Paketstationen, und eines zentralen Verteildienstes auch die Schaffung von Ladezonen und Logistikflächen für Lastenräder oder die Scooter. Gleichzeitig muss der Zugang der einzelnen Paket- und Lieferdienste zur Innenstadt beschränkt werden. Ausnahmen für besonders eilige und wichtige Lieferungen wie Medikamente kann es hierbei durchaus geben. Dies liegt dann im Ermessen der jeweiligen Kommune.

¹ Siehe hierzu die Veröffentlichung „KURIER-, EXPRESS- UND PAKETDIENSTE IN DER STADT. Emissionsarme und emissionsfreie Konzepte der Paketdienste – Wie Städte Mikro-Depots und Co. unterstützen können“ des BIEK, abrufbar unter <https://www.biek.de/themen-und-positionen/innenstadtlogistik.html>; abgerufen am 9.6.2020.



Johannes Butz, zur Zeit Rechtsreferendar beim Niedersächsischen Städtetag

2. Beispiel Cityporto Padua

Eine weitgehende praktische Anwendung eines solchen Konzepts mit einem zentralen Logistikzentrum unter dem Namen „Cityporto“ existiert in der italienischen Stadt Padua. Anstoß für die Schaffung dieses Logistiksystems war der überhandnehmende Verkehr und die Luftverschmutzung in der beengten Innenstadt Paduas. Es wurde ein zentrales Logistikzentrum am Stadtrand gebaut, das von sämtlichen Lieferdiensten, beispielsweise DHL und DB Schenker, angefahren wird. Von dort aus werden die Lieferungen von einem zentralen Anbieter, der Interporto Padova SPA, zu den einzelnen Adressaten in der Innenstadt gebracht. Der Fokus liegt hierbei jedoch nicht auf Paketen und Warensendungen, die auf direktem Wege den Verbrauchern zugestellt werden (B2C), sondern der Anbieter beliefert auch Läden und Geschäfte im Rahmen des täglichen Warenverkehrs (B2B). Im Jahr 2014 hat Cityporto, das als Public Private Partnership (PPP) organisiert ist und seit Juli 2004 operiert, fast 100 000 Lieferungen durchgeführt. Cityporto betrieb

zu diesem Zeitpunkt und zu diesem Zweck elf mit Flüssiggas betriebene Transportfahrzeuge.²

3. Beispiel Utrecht

Die holländische Stadt Utrecht bedient sich eines ähnlichen Logistikkonzepts.³ Dieses ist dabei eingebettet in ein allgemeines, umfassendes System von Zufahrtsbeschränkungen und Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Utrechter Innenstadt. Dies ist außerhalb von gesetzlich festgelegten Lieferzeiten, in denen das Befahren der Innenstadt erlaubt ist, grundsätzlich verboten. Es gibt jedoch Ausnahmegenehmigungen für Bewohner, für Bau-, Installations- und Reparaturverkehr, für Taxis sowie für die „Stadtdistribution“⁴. Dabei handelt es sich um verschiedene private Anbieter, die von zentralen Warenlagern aus die Lieferungen in die Innenstadt übernehmen.

Die Prüfkriterien für die Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Stadtdistribution legen dabei unter anderem fest: „Um für eine Genehmigung bezüglich der Stadtdistribution in der Gemeinde Utrecht in Betracht zu kommen, muss der Antragsteller mindestens die Verladung, Um- und Ausladung, die Feinverteilung und Sammlung der angebotenen Güter, die für die Innenstadt von Utrecht bestimmt sind beziehungsweise aus der Innenstadt stammen, durchführen und muss im Rahmen [der Straßenverkehrsgesetze] hierzu berechtigt sein.“ Sodann folgen Regelungen über die Annahme- und Umschlagzentren und über diejenigen Waren, die zwingend über die Stadtdistribution auszuliefern sind, was sich nach der Größe der Frachtstücke richtet und ob sie auf Paletten oder Rollcon-

tainern ausgeliefert werden können. Bestimmte Waren sind von der Verteilung über die Stadtdistribution ausgeschlossen, wie frische oder gefrorene Waren oder Schüttgüter wie Sand, Kies oder Mehl.

Für die Verteilung der Güter in der Innenstadt sollen möglichst umweltfreundliche Fahrzeuge verwendet werden. Dabei dürfen von jedem der verschiedenen Umschlagzentren nur fünf Fahrzeuge gleichzeitig von der erteilten Genehmigung Gebrauch machen. Wichtig und bemerkenswert ist noch folgende Regelung: „Jedermann kann ohne vorherige Selektion und/oder Unterschied in der Behandlung zu transportierende Sendungen bei einem Anbieter der Stadtdistribution in Utrecht anliefern.“ Das heißt, dass nicht nur ausgewählte Lieferdienste die Stadtdistribution in Anspruch nehmen (müssen) – wie dies in Padua bei Cityporto der Fall ist –, sondern dass jedermann seine auszuliefernden Waren an die zentrale Warenverteilung übergeben kann. Zu guter Letzt folgen Regelungen über einen Betriebsplan, den die einzelnen Anbieter bei der Stadt Utrecht vorzulegen haben, in dem die von ihnen durchzuführenden Aufgaben geregelt werden, sowie über die Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung (zwei Jahre mit automatischer Verlängerung, es sei denn, das Kollegium des Bürgermeisters und der Beigeordneten, die die Genehmigungen erteilen, beschließen schriftlich begründet, dass ein neuer Antrag vorgelegt werden muss).

III. Eine praktische Lösung für niedersächsische Städte

Die vorgenannten Beispiele zeigen, wie sich der innerstädtische Lieferverkehr effektiv eindämmen lässt. Durch die Bündelung der Warenverteilung auf einen oder mehrere Verteiler, von denen jeder nur eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig einsetzen darf, sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln wird der Warenverkehr deutlich eingedämmt und zugleich schadstoffarm ausgestaltet. Die folgenden Ausführungen sollen aufzeigen, wie sich die genannten Kon-

zepte auf eine mittelgroße, niedersächsische Stadt übertragen ließe. Hierbei ließe sich insbesondere aus der Satzung der Stadt Utrecht einiges übernehmen.

1. Wichtigste Voraussetzung zur Reduzierung des Lieferverkehrs ist die Errichtung eines oder mehrerer Warenverteilungszentren. Nehmen wir als Beispiel das oben angeführte Mikro-Depot. Dieses sollte am Rande der Innenstadt errichtet werden, idealerweise an einem größeren Knotenpunkt, damit es möglichst schnell und unkompliziert erreicht werden kann. Dann muss darüber nachgedacht werden, ob dieses Mikro-Depot schwerpunktmäßig auf dem allgemeinen täglichen Warenverkehr der Geschäfte in der Innenstadt liegen soll (B2B) oder auf dem KEP-Sektor (B2C), um im letzteren Falle insbesondere die zahlreichen Fahrzeuge der Paketdienste (DHL, DPD, UPS, GLS etc.) aus der Innenstadt verbannen zu können. Davon hängt die Größe des zu errichtenden Mikro-Depots und des Projekts insgesamt ab. Die Satzung der Stadt Utrecht beispielsweise scheint den Schwerpunkt auf den Warenverkehr zu legen, obwohl auch „jedermann“ berechtigt ist, den Lieferdienst in Anspruch zu nehmen. Der Schwerpunkt auf dem Warenverkehr erfordert eine größere Dimension des Konzepts, da zahlreiche Geschäfte in der Innenstadt zu beliefern sind.

In der Utrechter Satzung sind bestimmte Güter festgelegt, die zwingend durch den zentralen Lieferdienst zu verteilen sind, und bestimmte Güter, die davon ausgenommen sind. In der zu erstellenden Satzung unserer Beispielstadt hätte diese die Freiheiten, festzulegen, welche Güter zu transportieren sind, und damit Einfluss auf die Größe des zu verwirklichenden Konzepts. Möglich wäre, nach Einführung des Systems nur eine geringe Anzahl an Gütern für die Verteilung durch den zentralen Lieferdienst zu bestimmen und diese dann nach und nach zu erweitern, wenn feststeht, dass das Konzept funktioniert.

Gerade wenn der Schwerpunkt des Lieferdienstes auf dem Warenverkehr

2 Für weitere Informationen siehe http://www.interportopd.it/files/Cityporto_eng.pdf; abgerufen am 9.6.2020, sowie http://www.bestfact.net/wp-content/uploads/2016/01/CL1_014_QuickInfo_Cityporto-16Dec2015.pdf; abgerufen am 10.6.2020.

3 Siehe dazu die Satzung über die Regelung der (Zufahrts-)Genehmigung für die Utrechter Innenstadt aus dem Jahr 1993.

4 Die vorliegende Satzung wurde aus von der Stadt Utrecht zur Verfügung gestellten Dokumenten aus der Niederländischen Sprache ins Deutsche übersetzt. Distribution meint hier im Sinne der Absatzlogistik die Zustellung von Waren an ihre Empfänger.

der ansässigen Geschäfte liegt, ist in praktischer Hinsicht eine frühzeitige Beteiligung und Kommunikation der Stadt mit den Betroffenen nötig. So können zum Beispiel Bedenken im Hinblick auf eine mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Geschäfte zerstreut werden, die insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und die Flexibilität des Lieferdienstes bestehen könnten, wenn es um sehr kurzfristige Warenlieferungen geht. Es ist wichtig, die betroffenen Geschäfte und Läden frühzeitig bei dem Projekt „mitzunehmen“. In Bezug auf Privatpersonen dürften diese Bedenken eher weniger bestehen, da diese nicht – so wie die Geschäfte – darauf angewiesen sind, mit den Warenlieferungen Geld zu verdienen und der Umfang der Lieferungen im Durchschnitt wesentlich kleiner ist.

2. Eine weitere Frage ist, ob unsere Beispielstadt beim Betrieb des Mikro-Depots und der Verteilung der Waren in der Innenstadt in Eigenregie in Form eines dann zu gründenden kommunalen Unternehmens tätig werden möchte oder ob sie den Lieferservice auf einen oder mehrere private Anbieter überträgt.

Dabei stellt sich die rechtlich relevante Frage, ob das geplante Mikro-Depot überhaupt als kommunales Unternehmen gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG betrieben werden könnte.⁵ Da das Mikro-Depot lediglich dem innerstädtischen Warenverkehr dient, würde die Stadt innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereiches tätig werden. Nach § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKomVG müssten das Mikro-Depot und die Warenverteilung einem öffentlichen Zweck dienen. Dabei darf nicht die Gewinnerzielung im Vordergrund stehen. Hier kann man argumentieren, dass die geplanten Maßnahmen der Entlastung des innerstädtischen Verkehrsraumes dienen, und zwar sowohl vom Verkehr als auch vom

Schadstoffausstoß. Damit dürfte ein öffentlicher Zweck gegeben sein. Dass der Betrieb des Mikro-Depots und des Verteildienstes unsere Stadt finanziell überfordert, dürfte abwegig sein, sodass auch ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht.

Fraglich ist schließlich, ob der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (Subsidiaritätsklausel, § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG). Hier lässt sich zum momentanen Zeitpunkt kein eindeutiges Ergebnis finden, da es zu

der Frage immer der Erkundung des bereits vorhandenen Marktes bedarf, der in dieser Form jedoch noch nicht besteht. Es ist somit eine Prognose zu stellen. Der Aufwand, der von der Stadt für die Einrichtung eines Mikro-Depots und eines Verteildienstes zu betreiben ist, müsste von einem privaten Dritten ebenso bewältigt werden, da bisher nichts Vergleichbares vorhanden ist, sodass nicht per se von einem wirtschaftlicheren Betrieb durch einen privaten Dritten auszugehen ist. Bei „Gleichstand“, also wenn die Kommune in der Lage ist, mindestens ebenso effektiv wie



Schrifttum

Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht

Klaus, Mävers, Offer
C.H. Beck, 2020
XXI, 297 Seiten, Softcover, 69 Euro
ISBN 978-3-406-74044-2

Bereits der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD erwähnt ein „Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das den steigenden Bedarf an Fachkräften durch Erwerbsmigration neu und transparent“ regeln soll, als ein wesentliches Projekt dieser Legislaturperiode. Dieses lange diskutierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde im August 2019 nunmehr verkündet. Zahlreiche Änderungen u.a. in Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, welche im Wesentlichen am 1. März 2020 in Kraft treten, regeln nun die Materie rund um die Fachkräfteeinwanderung neu. Der Praxisleitfaden bietet eine kompakte, praxisorientierte Aufbereitung der aktuellen Rechtslage und schafft einen Überblick über die einhergehenden Änderungen im Migrationsrecht (AufenthG sowie BeschV). Neben einführenden Erläuterungen zur Historie der Fachkräfteeinwanderung und zum Gesetzgebungsverfahren wird umfassend auf das Verfahren im Arbeitsmigrationsrecht und dessen Änderungen (u.a. zum beschleunigten Fachkräfteverfahren, zu Mitteilungs- und Dokumentationspflichten, Entsendung, Sanktionen) eingegangen. Die materiellen Regelungen werden eingehend beleuchtet. Insbesondere die Änderungen im Aufenthaltsgesetz

(u.a. zu den Grundsätzen, zu Aufenthaltstitel, Erteilung, zur Einwanderung zur Ausbildung (§§ 16 ff. AufenthG), Arbeitsaufnahme (§§ 18 ff. AufenthG) und zur Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, zu Ablehnungs- und Versagungsgründen) sowie auch in der Beschäftigungsverordnung (u.a. zu: Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten, Werkvertragsverträge und Besondere Berufsgruppen). Abgerundet werden die stets an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichteten Ausführungen durch einen Exkurs zum Familiennachzug zu Ausbildungs- und Arbeitsmigranten.

Vorteile auf einen Blick:

- umfassender Einstieg in die aktuelle Rechtslage
- hoher Praxisbezug: Fallbeispiele mit Lösungen, Praxistipps, Checklisten, Übersichten, Synopseanschauliche, kompakte Erläuterung des Einwanderungsverfahrens

Die Autoren befassen sich im Rahmen ihrer Anwaltstätigkeit, in Vorträgen und in wissenschaftlichen Publikationen mit Fragen des Migrationsrechts: Dr. Sebastian Klaus, Rechtsanwalt, Dr. Gunther Mävers, Rechtsanwalt, Maître en Droit (Aix-en-Provence), Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Bettina Offer, Rechtsanwältin.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Behördenreferenten und alle mit dem Einwanderungsrecht befassten Berufsgruppen und daran Interessierten.

⁵ Zu den einzelnen Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG, insbesondere zur sog. Schrankentrias, siehe *Klaß-Dingeldey*, in: Beck-Onlinekommentar Kommunalrecht, Rn. 28 ff.

ein privater Dritter ihre Leistung zu erbringen, so ist ihr dies gestattet. Entscheidend dürfte sein, dass, wenn die Stadt einen Bedarf an der Einrichtung eines innerstädtischen Transportsystems sieht, der bislang nicht gedeckt ist, und ihr nicht bekannt ist, dass private Angebote in genau dieser Form beabsichtigt sind, ihr auch gestattet sein muss, tätig zu werden. Somit ließe sich festhalten, dass die Errichtung des Mikro-Depots und des Verteildienstes auch als kommunales Unternehmen möglich ist.

Die Stadt Utrecht betreibt für die Warenverteilung in der Innenstadt kein eigenes Unternehmen, sondern vergibt Genehmigungen an private Anbieter, die die Lieferungen übernehmen. Diese Anbieter sind dann verpflichtet, mindestens die Verladung, Um- und Ausladung, die Feinverteilung und Sammlung der angebotenen Güter, die für die Innenstadt von Utrecht bestimmt sind, beziehungsweise aus der Innenstadt stammen, durchzuführen. Dazu hat jeder Anbieter ein eigenes Distributionszentrum, von dem aus er agiert. Dieses Konzept lässt sich natürlich auch mit nur einem Anbieter durchführen. Die Genehmigung kann auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden, beispielweise zwei Jahre, sodass nach dieser Zeit eine Bilanz gezogen werden kann, wie der Anbieter mit den Aufgaben, zu denen er sich verpflichtet hat, zurechtkommt.

Für die Erteilung der Genehmigungen und die Überwachung der privaten Anbieter sind im Falle der Stadt Utrecht das Kollegium des Bürgermeisters und die Beigeordneten der Gemeinde Utrecht zuständig. Unsere Beispielstadt könnte sich überlegen, ob sie per Satzung ein eigenes Gremium schafft, das diese Aufgaben übernimmt, falls sie einen oder mehrere private Anbieter mit dem Lieferservice beauftragt, oder ob sie diese ihren bisherigen Strukturen überträgt.

3. Zudem kann in der Satzung – wie in jener der Stadt Utrecht – festgelegt werden, welche Fahrzeuge zur

Warenverteilung vorrangig zu verwenden sind. Die Utrechter Satzung formuliert: „Es soll der Einsatz der umweltfreundlichsten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Rentabilität angestrebt werden.“ Hier kämen zum Beispiel auch Lastenfahrräder in Betracht. Falls in der Satzung auch größere Güter für die Verteilung durch den zentralen Anbieter bestimmt werden, könnten ergänzend auch E-Scooter mit einer zentralen Lade-Station am Mikro-Depot herangezogen werden. Dabei könnte die Stadt die Fahrzeuge selbst beschaffen und diese dann dem Anbieter überlassen, wenn die Haushaltslage dies zulässt, oder sie verpflichtet den Anbieter, die Fahrzeuge auf eigene Regie zu beschaffen, was jedoch die Attraktivität für den potenziellen Kandidaten, sich zu bewerben, schmälern würde.

4. Zu guter Letzt müsste die Stadt eine Zufahrtsbeschränkung für den Innenstadtbereich einrichten. Dabei ist fraglich, wie weit diese reichen soll. Das Befahren der Utrechter Innenstadt ist – außerhalb der erlaubten Anlieferungszeiten, innerhalb derer das Befahren jedermann erlaubt ist – grundsätzlich verboten. Das Kollegium des Bürgermeisters und die Beigeordneten der Gemeinde Utrecht vergeben Ausnahmegenehmigungen für Bewohner, für Bau-, Installations- und Reparaturverkehr, für Taxis sowie eben für die „Stadtdistribution“. Ein solches System bedeutet natürlich einen gewissen Aufwand,

wenn Dutzende, vielleicht sogar hunderte Genehmigungen erteilt und auch überwacht werden müssen. Jedoch lässt sich nur so der Innenstadtkverkehr effektiv eindämmen.

Unsere Stadt müsste in ihrer Satzung zunächst festlegen, welches Gebiet der Innenstadtbereich umfassen soll. Verkehrstechnisch möglich ist die Absperrung von sensiblen Stadtbereichen nach der StVO mit dem Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art). Entweder werden nur die entsprechenden Schilder aufgestellt (mit einem Hinweis der Ausnahme bestimmter genehmigter Verkehre), oder es werden zusätzlich Schranken, Lichtsignalanlagen, Poller, Absperrgitter und Wechselverkehrszeichen eingerichtet, wobei die bloße Beschilderung natürlich die kostengünstigste Variante darstellt.

Fazit

Die Einrichtung eines Mikro-Depots sowie eines zentralen Lieferdienstes für die „letzte Meile“ erfordert einigen Aufwand an organisatorischer Planung. Jedoch liegen die Vorteile, die ein solches System bringen würde, klar auf der Hand. Die Innenstädte, gerade wenn sie eng und verwinkelt sind, würden verkehrstechnisch und im Hinblick auf den Schadstoffausstoß deutlich entlastet. Gerade mit der Satzung der Stadt Utrecht, die seit vielen Jahren ein solches System erfolgreich betreibt, liegt ein gutes Vorbild vor, von dem sich eine hiesige Stadt, die etwas Ähnliches schaffen möchte, einiges abschauen kann.



FOTO: HERMES

Cargobike von Hermes am Mikrodepot in Berlin-Prenzlauer Berg

Spaß-Mobil oder Beitrag zur Verkehrswende? – Ein Jahr E-Scooter in den Städten

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Seit einem Jahr gehören E-Scooter zum Straßenbild in Niedersachsen. Die Bilanz und Erfahrungen der Städte mit den elektrischen Tretrollern sind gespalten. Bei kaum einem anderen Thema wurde die „Sinn-Frage“ so oft gestellt wie bei diesen E-Scootern. So wurden Elektroschrotthaufen, Knochenbrüche und Anarchie auf Radwegen und Straßen vorhergesagt. Auch dass sich der Hype um die kleinen Flitzer wegen der hohen Kosten schnell wieder legen würde.

Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV)

Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter oder Elektrotretroller, Segways, etc.) waren in verschiedenen europäischen Ländern im Straßenverkehr bereits länger zugelassen und konnten auf dem deutschen Markt erworben werden. Sie durften aber – mit Ausnahme von sogenannten Segways, die den Mofas rechtlich gleichgestellt waren – auf der Straße nicht genutzt werden. Nur für letztere fanden sich Regelungen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in der sogenannten Mobilitätshilfenverordnung. Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV wurde am 14. Juni 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 15. Juni 2019 in Kraft getreten. Sie löst die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung ab und ermöglicht nun die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit „elektrisch betriebenen Fahrzeugen ohne Sitz und mit selbstbalancierenden Fahrzeugen“. Diese müssen

eine Lenk- und Haltestange aufweisen, mindestens sechs bis maximal 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit fahren, sind in der Leistung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen) zu begrenzen und müssen bestimmte „fahr-dynamische“ Mindestanforderungen erfüllen.

E-Scooter müssen nach der vorstehenden VO verkehrssicher sein, bremsen können, steuerbar sein und eine Beleuchtungsanlage aufweisen. Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 14 Jahre. Nach den Änderungen des Bundesrates dürfen die E-Tretroller nicht – wie zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für eine Kategorie langsamerer Roller vorgesehen – auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren. Sie müssen stattdessen baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Rad- und Fußwege, Fahrradstraßen oder Radfahrstreifen benutzen. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen, außerorts auf Seitenstreifen, gefahren



Günter Schnieders ist Referent beim Niedersächsischen Städtetag

werden. Die Regeln zwischen Fahrrad und Elektroroller unterscheiden sich insoweit, als dass Elektroroller auch nicht-benutzungspflichtige Radwege zwingend befahren müssen, also nicht wahlweise auf die Fahrbahn ausweichen dürfen.

Verleihsysteme

Neben der Möglichkeit Modelle verschiedener Anbieter zu erwerben, haben Anbieter von Verleihsystemen mit



E-Scooter prägen vielerorts das Stadtbild

„Elektro-Tretrollern“ den Geschäftsbetrieb auf der Straße aufgenommen. In Deutschland sind das insbesondere die LimeBike Germany GmbH, die LMTS Germany GmbH (Circ), die TIER Mobility GmbH und VOI Technology AB.

Diese Anbieter haben ein sogenanntes „Memorandum of Understanding“ mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund geschlossen. Hierin wird unter anderem festgehalten, dass die Kommunen – nach Möglichkeit in Kooperation mit den Anbietern der Verleihsysteme von E-Tretrollern – vor Ort Lösungen entwickeln, um die E-Tretroller erfolgreich in den kommunalen Verkehr zu integrieren und dadurch die Nahmobilität zu stärken. Die Anbieter verpflichten sich in dem Memorandum, den Festlegungen, Maßgaben und Erfordernissen dieser Lösungen zu entsprechen.

In Niedersachsen sind vornehmlich LimeBike und TIER unterwegs. Man findet die Verleiher mittlerweile in den Städten Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Wolfsburg.

Problembereich Alkoholfahrten

Die Nutzer der E-Scooter beschäftigen auch die Polizei. Am häufigsten registrierten die Ordnungshüter Straftaten wie Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, gefolgt von Fahrten unter Alkohol- oder Betäubungsmittel-Einfluss.

Bereits nach wenigen Monaten hat die Polizei allein in Niedersachsen schon rund 200 Alkoholfahrten auf Rollern gezählt. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf der Landeshauptstadt Hannover. Die Polizei in Hannover hat im Januar 2020 seit der Zulassung der E-Scooter mehr als 400 Verstöße mit dem neuartigen Verkehrsmittel registriert. Von Mitte Juni bis Ende des Jahres seien es insgesamt 411 Verstöße mit E-Tretrollern gewesen, teilte die Polizei mit. Am häufigsten traten Probleme auf, weil Fahrer alkoholisiert waren (245) – 153 Mal davon wurde demnach ein Wert von mehr als 1,1 Promille gemessen. 144 Mal lag für die Fahrzeuge keine Haftpflichtversicherung vor. Und 22 Mal fuhren Menschen unter Einfluss von Betäubungsmitteln E-Scooter.



Elektro-Tretroller sollen die Klima- und Mobilitätswende mit vorantreiben. Viele ärgern sich aber auch über noch mehr innerstädtischen Verkehr

Problembereich Unfälle

Immer wieder kommt es auch zu Unfällen mit E-Scootern. Zu wie vielen Unfällen es bisher in Deutschland mit E-Scootern kam, kann nicht eindeutig beantwortet werden: Das Statistische Bundesamt erfasst sie erst seit Anfang 2020 in einer eigenen Kategorie der Unfallstatistik.

Allerdings haben die Bundesländer schon vorher gezählt. So vermeldete Bayern allein zwischen dem 27. Juni und 31. August vergangenen Jahres 38 Verkehrsunfälle mit E-Scooter-Beteiligung, Nordrhein-Westfalen 54 für einen ähnlichen Zeitraum und Berlin 74 für die ersten drei Monate nach der Einführung.

Für die USA haben die Autoren einer entsprechenden Studie festgestellt, dass prozentual gesehen speziell die Zahl der Unfälle bei den 18- bis 34-Jährigen nach oben schnellte. Die signifikante Zunahme von Verletzungen und Krankenhauseinweisungen insbesondere bei jungen Menschen, die vor allem 2018 dort dokumentiert wurde, stieg in fünf Jahren um 354 Prozent. Ein Problem ist laut Studie offenbar auch, dass die neuen Verkehrsteilnehmer nicht mit den gewohnten Wahrnehmungsmustern übereinstimmen. Infrastrukturelle Veränderungen seien die Voraussetzung, um in allen Städten und Kommunen die E-Scooter in den Ver-

kehr zu integrieren, so die Autoren der US-Studie. Unabhängig davon raten die Autoren, aber auch die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) allen Zweiradfahrern zum Tragen eines Helms.

Beitrag zur Verkehrswende?

Wir brauchen eine Verkehrswende hin zu weniger Emissionen, weniger Lärm und mehr Platz im öffentlichen Raum. Dazu haben die E-Tretroller bisher nicht beigetragen. Die deutschen Städte und Gemeinden hofften, dass ein solches Angebot mit E-Tretrollern, die insbesondere in Verbindung mit dem ÖPNV eine weitere Alternative zum Auto darstellen und einen innovativen Baustein für die Verkehrswende in den Kommunen bilden könnten. Dies hat sich noch nicht bestätigt. Umfragen haben bisher ergeben, dass E-Scooter hauptsächlich von Touristen genutzt werden und für die eigentliche Stadtbevölkerung eher eine zusätzliche Belastung als ein alltägliches Verkehrsmittel seien.

Eine Studie der Strategieberatung Nunatak hat auch andere Resultate ermittelt. Es wurden jeweils 250 Menschen in München, Berlin, Hamburg, Köln und Frankfurt zu ihrem Mobilitätsverhalten befragt. Dabei zeigte sich, dass gerade für jüngere Menschen E-Scooter schon nach wenigen Monaten zu einem wichtigen Verkehrsmittel

geworden sind. So gaben 17,7 Prozent der Befragten an, die elektrischen Stehroller zu nutzen. Nur der öffentliche Nahverkehr sowie Car- und Bikesha-ring erreichten bei der Umfrage höhere Werte. Bei den 18- bis 25-Jährigen gaben 70 Prozent an, mindestens einen Mobilitätsservice wie Leihroller, Fahrdienste oder Carsharing zu nutzen. Bei den 56- bis 65-Jährigen sind es dagegen bislang nur 24 Prozent.

E-Scooter ersetzen nach den Ergebnissen der Studie hauptsächlich Fahrten mit dem ÖPNV oder Fußwege. Bei der Frage, welches Verkehrsmittel die Menschen sonst genommen hätten, gaben zwei Drittel an, mit dem E-Scooter eine Bus- oder Bahnfahrt ersetzt zu haben. 20 Prozent der E-Scooter-Strecken wären sonst mit dem eigenen Auto gefahren. Dennoch stützen die Stu-

dienergebnisse auch die These, dass die E-Stehroller im Zusammenspiel mit dem ÖPNV funktionieren können: 80 Prozent der regelmäßigen E-Scooter-Nutzer fahren auch mehrmals pro Woche mit dem ÖPNV.

Fazit

E-Roller sind inzwischen ein gewohnter Anblick in vielen Städten. Sie erweitern den Verkehrsmix in den Städten. Es wächst offenbar eine Generation in den Städten heran, für es selbstverständlich ist, auch Dienste wie die E-Scooter zu nutzen. Es bleibt also abzuwarten, ob die E-Scooter im Zusammenspiel mit dem ÖPNV zur Verkehrswende beitragen können.

Für Probleme sorgen diese Fortbewegungsmittel allerdings auch, wie beispielsweise durch Verkehrsverstöße und

„wildes Abstellen“. Um die negativen Aspekte der E-Scooter in den Griff zu bekommen, brauchen wir eine gesetzliche Vorschrift, um die Geschwindigkeit der Roller zu drosseln, zum Beispiel für stark besuchte Orte in den Städten. Insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder müssen sich in den Städten angstfrei und geschützt bewegen können. Zudem wäre für die Städte ein Verkehrszeichen „Elektrokleinstfahrzeuge verboten“ sinnvoll, damit in sensiblen Bereichen eine Benutzung auch plakativ ausgeschlossen werden kann.

(Siehe auch das folgende Statement von Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, für Teresa Dapp, dpa, zum Thema ein Jahr Elektrokleinstfahrzeuge)

Statement von Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, für Teresa Dapp, dpa, zum Thema ein Jahr Elektrokleinstfahrzeuge

„Vor einem Jahr gab es einen großen Hype um die E-Tretroller. Viele Menschen wollten sie ausprobieren. Aber der Start war auch etwas chaotisch und mit den Anbietern mussten einige Regeln geklärt werden. Heute können wir sagen: Am Erfolg von Mobilitäts-Apps, die auch E-Tretroller einbeziehen, haben die Städte einen entscheidenden Anteil. Wir haben mit den Anbietern verabredet, in welchen Bereichen der Stadt die E-Tretroller gefahren und abgestellt werden können und an welchen Stellen sie nicht geeignet sind. Das ungeordnete Abstellen und Ablegen der Roller irgendwo am Straßenrand, auf Bürgersteigen oder auf öffentlichen Plätzen sorgte anfänglich für viel Frust und Ärger. Das konnte häufig ausgeräumt werden.

Mit Elektrokleinstfahrzeugen wie Elektro-Rollern und E-Scootern werden in vielen Städten eher kurze Strecken gefahren. E-Roller sind inzwischen ein gewohnter Anblick auf Straßen und Plätzen. Viele nutzen sie als Ergänzung zum Angebot des ÖPNV. Sie verbreitern den Verkehrsmix in den Städten. Wir brauchen eine Verkehrswende hin zu weniger Emissionen, weniger Lärm und mehr Platz für das gesellschaftliche Zusammenleben im öffentlichen Raum. Da stehen die E-Tretroller natürlich nicht im Mittelpunkt, aber ein bisschen können sie auch beitragen.

Was wir jetzt vom Bund brauchen, ist eine gesetzliche Vorschrift, um die Geschwindigkeit der Leihroller zu drosseln. Für besonders stark besuchte Orte in den Städten, wie vor historischen Sehenswürdigkeiten und auf Plätzen mit vielen Menschen muss die Leistung der Roller auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt werden. Insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder müs-

sen sich dort auch künftig angstfrei und geschützt bewegen können. Solange es keine Drosselung gibt, haben die E-Tretroller übrigens in Fußgängerzonen nichts verloren.

Außerdem brauchen die Städte ein Verkehrszeichen „Elektrokleinstfahrzeuge verboten“, damit in sensiblen Bereichen eine Benutzung auch plakativ ausgeschlossen werden kann. Heute kann auf E-Roller etwa im Umfeld des Münchener Oktoberfests nur freiwillig verzichtet werden. In Zukunft müssen städtische Verkehrsbehörden das verbindlich vorschreiben können.

Für Ende des Jahres ist eine erneute Novelle der Straßenverkehrsordnung angekündigt. Diese Chance sollte genutzt werden, damit es möglich wird, die Geschwindigkeit zu drosseln und auch ein Verbotsschild einzuführen.“

Hintergrundinformation

Der Deutsche Städtetag hat mit einem „Memorandum of Understanding“ mit den ersten vier Anbietern in Deutschland zum Gelingen der neuen Mobilität entscheidend beigetragen:

<http://www.staedtetag.de/presse/mitteilungen/089788/index.html>

Gemeinsam mit der Agora Verkehrswende und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund hat der Deutsche Städtetag zudem Handlungsempfehlungen für E-Tretroller im Stadtverkehr aufgestellt:

<http://imperia9:8095/dst/inter/fachinformationen/verkehr/089846/index.html>

Die Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“

VON MALTE LINDENMEYER, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, VERKEHR UND DIGITALISIERUNG

Einführung

Seit dem Jahr 2016 verleiht das Land Niedersachsen vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e.V. (AGFK) das Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“.

Bei dem Zertifikat handelt es sich um eine angesehene Auszeichnung, welche sich auf die gesamte Bandbreite der kommunalen Radverkehrsförderung bezieht. Es honoriert nicht nur entsprechende Bemühungen und zeigt Innovationen auf, sondern es ist auch eine Auszeichnung mit nicht zu unterschätzender positiver Außenwirkung. Diese Außenwirkung erreicht bereits heute ein großes Publikum und diese Reichweite wird mit der kontinuierlich zunehmenden Bedeutung des Verkehrsmittels Fahrrad weiter steigen: Nicht erst seit der außergewöhnlichen Situation in Deutschland bedingt durch das COVID-19-Virus ist das Fahrradfahren für eine zunehmende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern wieder eine ernsthafte Alternative zu anderen etablierten Verkehrsmitteln wie dem Auto oder dem ÖPNV geworden. Da der Radverkehr vielen Probleme, wie zum Beispiel Autostaus oder mangelnder Bewegung im Alltag, begegnet, stellt er ein dauerhaft wichtiges Thema für die Kommunen dar.

Aus dieser Tatsache lässt sich folgerichtig die hohe Relevanz einer bedarfsgerechten, aber auch in die Zukunft gerichteten Radverkehrsförderung ableiten. Kommunen, welche die progressive, vorwärtsgewandte und langfristige Art der Verkehrsförderung zudem auch nach außen tragen möchten, können sich mit dem Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ auszeichnen lassen.

Der Prozess der Zertifizierung ist der Hauptgegenstand dieses Artikels und soll mit all seinen Facetten erläutert werden. Hierzu zählt neben den dafür benötigten Voraussetzungen der konkrete Ablauf bis zur Verleihung des Zertifikates. Ab nächstem Jahr finden zudem erstmals Rezertifizierungen statt. Um den Prozess der Zertifizierung und seinen permanenten Wandel verstehen und nachvollziehen zu können, werden vorweg sein zentraler Akteur, die AGFK, und das Zertifikat selbst mit dem historischen Ursprung vorgestellt. Da das Zertifikat stellvertretend für das Land vom niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung verliehen wird, ist auch ein grundlegendes Verständnis der Kooperation zwischen der AGFK und dem Land Niedersachsen unabdingbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen (AGFK)

Das Land Niedersachsen zählt bereits heute bundesweit zu den attraktivsten Fahrradländern. Neben einem hohen Radverkehrsanteil im Vergleich zu den anderen Fortbewegungsmitteln hat hier auch das Radfahren in der Freizeit und im Urlaub Tradition. Um den Radverkehr noch weiter zu stärken möchte das Land das Fahrradklima verbessern, die Fahrradinfrastruktur optimieren und nicht zuletzt die Verkehrssicherheit erhöhen. Zu diesem Zweck wurde gemeinsam mit dem Land Bremen und dem Vorbild anderer Bundesländer folgend die AGFK Niedersachsen/Bremen als starkes kommunales Netzwerk ins Leben gerufen. Sie folgt dem Motto: Zentral entwickeln, lokal umsetzen.

Mit dem offiziellen Start der AGFK durch den damaligen Verkehrsminis-

ter Olaf Lies am im Juli 2015 sind direkt 30 Kommunen der Arbeitsgemeinschaft beigetreten. Für den Beitritt wurden damals bewusst niedrigschwellige Kriterien festgelegt, vor allem ein politischer Wille zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Radverkehrsförderung musste vorhanden sein. Dieses Kriterium ist auch heute noch eine Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft. Die AGFK agiert mit dem Ziel, Kommunen bei der Förderung des Radverkehrs auf verschiedener Weise zu unterstützen sowie kommunale Interessen gegenüber Dritten zu vertreten. Zudem versteht sie sich als Plattform für Erfahrungs- und Informationsaustausch, für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und mit beratender und helfender Funktion im Hinblick auf das Thema Radverkehr. Ihre Geschäftsstelle ist bei der Region Hannover angesiedelt und seit dem Jahr 2016 vollumfänglich in Betrieb. Sie finanziert sich über die Beiträge ihrer Mitglieder und einem vertraglich festgelegten Beitrag des Landes Niedersachsen. Die Länder Niedersachsen und Bremen übernehmen in der Regel durch ihre Verkehrsminister auch die Schirmherrschaft der AGFK. Momentan sind die Schirmherren Dr. Bernd Althausmann (Niedersächsisches Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung) und Dr. Maike Schaefer (Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen). Die Geschäftsführung unterliegt Edwin Süselbeck.

Anders als im Gründungsjahr 2015 müssen Kommunen für einen Beitritt heute neben einem Grundsatzbeschluss zur kommunalen Radverkehrsförderung weitere Kriterien erfüllen. Es wird nicht nur die Bereitschaft zur Mitarbeit und Unterstützung der AGFK vorausgesetzt, sondern es muss auch eine feste Ansprechperson zum Thema in

der Kommunalverwaltung geben. Der obligatorische Mitgliedsbeitrag ist nach der Verwaltungsform des Mitglieds sowie seiner Einwohnerzahl gestaffelt zu entrichten. Seine Höhe kann der Website der AGFK entnommen werden und beträgt derzeit zwischen 800 und 3500 Euro pro Jahr. Zudem ist das Hinwirken auf die Zertifizierung zur „Fahrradfreundlichen Kommune Niedersachsen“ erforderlich. Diese Form der Kooperation und die Tatsache, dass das Zertifikat aus dem Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ entstanden ist, verdeutlicht die enge Kooperation zwischen Land und AGFK. Das Zertifikat und seine Entstehungsgeschichte werden im nächsten Abschnitt dieses Artikels thematisiert.

Die gesteigerten Ansprüche an potenzielle Neumitglieder scheinen keine abschreckende Wirkung gehabt zu haben. Mittlerweile sind 57 Kommunen Mitglied der AGFK, die zusammen mehr als 70 Prozent der in Niedersachsen und Bremen lebenden Bevölkerung repräsentieren. Die einzelnen Kommunen können der Abbildung 1 entnommen werden.

Aus dem Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ wird ein Zertifikat

Einem Beschluss des Landtages Niedersachsen folgend verlieh das Land seit dem Jahr 2002 den Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“. Im Rahmen seiner 14-jährigen Durchführung haben sich über 100 Städte, Gemeinden und Landkreise am Wettbewerb beteiligt und eine Vielzahl guter Konzepte und innovativer Maßnahmen eingebracht. Die Sieger des Landespreises waren:

- 2002: Stadt Leer
- 2003: Stadt Peine
- 2004: Stadt Esens
- 2005: Stadt Syke
- 2006: Stadt Göttingen
- 2007: Grafschaft Bentheim
- 2008: Samtgemeinde Emlichheim
- 2009: Stadt Lehrte
- 2010: Landeshauptstadt Hannover
- 2011: Grafschaft Bentheim
- 2012: Stadt Buchholz i. d. Nordheide – *Fahrradparken*
- 2013: Stadt Schüttdorf – *Verkehrssicherheit im Radverkehr*

- 2014: Landkreis Celle – *Radtourismus*
- 2015: Landeshauptstadt Hannover – *Fahrrad und Beruf*

Die Darstellung guter Beispiele durch die Verleihung des Landespreises „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ regte zur Nachahmung an. Um die Sichtbarkeit spezieller Bereiche der Radverkehrsförderung zu erhöhen, wurden seit dem Jahr 2012 mittels einer themenbezogenen Ausrichtung des Wettbewerbs neue Impulse gesetzt. Die jeweiligen Themen des Jahres können der Liste der Preisträger des Landespreises entnommen werden.

Bewertet worden sind die Kommunen mit der Hilfe einer Jury in unterschiedlichen Bereichen des Radverkehrs. Die Jury setzte sich zusammen aus Abgeordneten der im niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Spitzenverbände, Verkehrsexpertinnen und -experten und seit 2012 wechselnden Expertinnen und Experten mit themenspezifischem Hintergrund.

Nach 14-maliger feierlicher Verleihung des Landespreises stellte das Land Niedersachsen sich am Vorgehen anderer Bundesländer orientierend folgende Überlegungen an: Im Gegensatz zur Verleihung eines Preises eröffnet die Verleihung eines Zertifikates im Jahr allen teilnehmenden Kommunen die Chance auf eine Auszeichnung und nicht wie bisher nur der jeweils am besten aufgestellten Kommune. Angestrebt werden sollte eine Qualitätsverbesserung des Radverkehrs insgesamt, in der die zertifizierten Kommunen eine Vorbildfunktion gegenüber den anderen Kommunen einnehmen.

Diese Überlegungen folgend wurde der Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ im Jahr 2015 zum letzten Mal verliehen, bevor er im Jahr 2016 durch das Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ abgelöst wurde. Von nun an können Kommunen unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag für die Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ stellen. Die Kriterien zur Verleihung des Zertifikats sind hierbei an die Kriterien zur Ver-

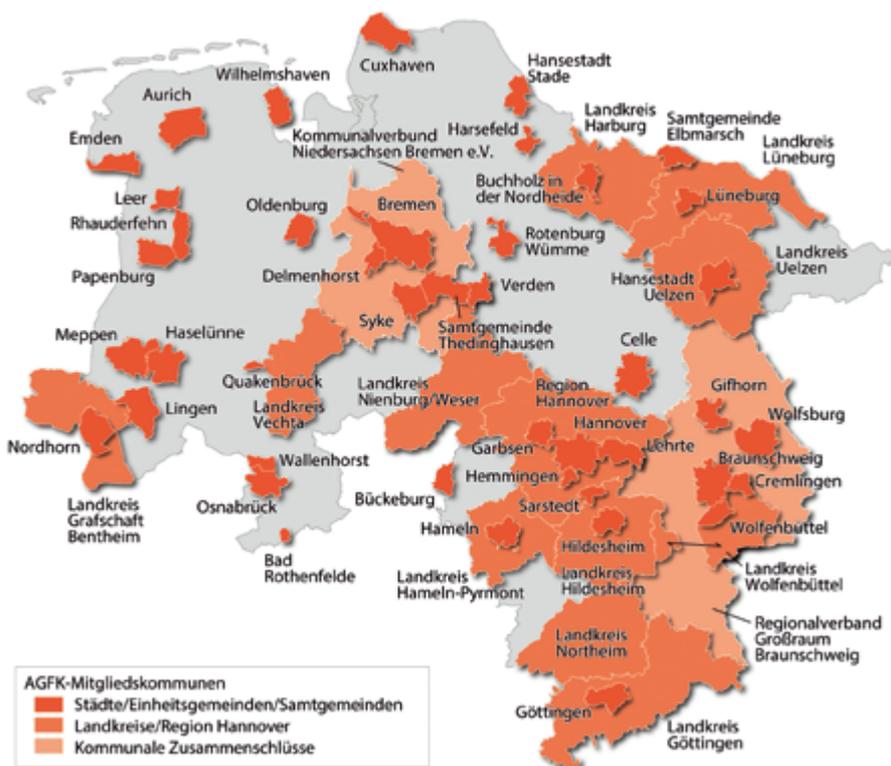


Abbildung 1

leihung des Landespreises angelehnt und decken das gesamte Spektrum der Radverkehrsförderung ab.

Ablauf der Zertifizierung

Nach erfolgreichem Durchlaufen der Zertifizierung bieten sich einer Kommune verschiedene Vorteile: Als Qualitätszeugnis steigert das Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ ihre Attraktivität. Die Auszeichnung kann bei der Öffentlichkeitsarbeit helfen, die nicht nur zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger beiträgt, sondern auch den Radtourismus in einer Region fördern kann. Doch auch, wenn ein Zertifikat nicht direkt im Jahr der ersten Antragsstellung verliehen wird, erarbeitet sich die Kommune Erkenntnisse über bestehende Defizite in der Radverkehrsförderung, der sie sich in den folgenden Jahren annehmen kann.

Es ist wichtig zu wissen, dass der Prozess der Zertifizierung in keiner Weise einem starren und unveränderlichen Muster folgt, sondern vielmehr einem stetigen Wandel unterliegt. Neben obligatorischen und jährlichen Optimierungen beim Vorgehen kommen bei der Bewertung gelegentlich Aspekte hinzu oder entfallen, die an Aktualität gewinnen oder deren Relevanz sinkt. Als Beispiel sind die in jüngster Zeit an Popularität gewinnenden Radschnellwege anzuführen, die heute bei der Zertifizierung großer Städte berücksichtigt werden.

Die Kommunen haben einmal jährlich die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zertifizierung zur „Fahrradfreundlichen Kommune Niedersachsen“ zu stellen. Im Jahr 2021 liegt der Stichtag am 31. Januar. Ein solcher Antrag beinhaltet einen umfangreichen und mit der Unterstützung vieler Experten ausgearbeiteten Fragenkatalog, deren Kategorien im weiteren Textverlauf im Rahmen der Beschreibung der Bewertung noch ersichtlich werden. Er differenziert derzeit zwischen Kommunen mit einer Größe von weniger beziehungsweise mehr als 20 000 Einwohnern. Neben Städten, Einheits- und Samtgemeinden sowie Landkreisen und der Region Hannover unterstützt die AGFK auch

Kommunalverbände dabei, ein ausdifferenziertes und erfolgreiches Programm der Radverkehrsförderung zu entwickeln und zu vermarkten. Solche Verbände können unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verbandsmerkmale als „Impulsgeber Fahrradfreundliche Kommune“ zertifiziert werden.

Um den Antrag zu stellen sind nach aktuellem Stand mehrere Voraussetzungen nötig. Neben einem politischen Grundsatzbeschluss zur Radverkehrsförderung in einer Kommune bedarf es einer konzeptionellen Grundlage für selbige. Diese Grundlage kann beispielsweise ein Radverkehrskonzept oder ein Klimaschutzteilkonzept sein und sie darf nicht älter als zehn Jahre sein. Zuletzt ist eine Mitgliedschaft in der AGFK notwendig.

Ein ausgefüllter Antrag wird durch Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter bei dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eingereicht. Im nächsten Schritt nimmt die AGFK eine Vorbewertung des Antrags vor, aus der sich im Normalfall Rückfragen an die Kommune ergeben.

Die Kriterien für die Bewertung sind in Kategorien gegliedert, die sich an den Kriterien des ehemals verliehenen Landespreises orientieren. Nach aktuellem Stand fließen mit unterschiedlicher Gewichtung die Kategorien Strategische Grundlagen, Fahrradklima, Infrastruktur, Verkehrssicherheitsarbeit, Berufsradverkehr und Fahrradtourismus und Freizeitradverkehr in die Bewertung mit ein. Für eine positive Bewertung müssen in jeder Kategorie mindestens 50 Prozent und über alle Kategorien hinweg mindestens 70 Prozent der Punkte erreicht werden (abweichende Regelungen für Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnern).

In einer Jury-Sitzung werden alle gestellten Anträge und ihre jeweilige Vorbewertung besprochen. Auf dieser Grundlage wird dann die Entscheidung getroffen, welche der antragsstellenden Kommunen bereist werden. Eine Kommune, bei welcher keine Chance auf eine Zertifizierung besteht, wird aus organisatorischen Gründen in dem aktuellen Jahr nicht bereist.

Die Jury setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der ehemaligen Jury des Landespreises sowie der AGFK. Konkret handelt es sich um die verkehrspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen, Vertreterinnen bzw. Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie weiterer Ministerien und Landesbehörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesverkehrswacht, der TourismusMarketing Niedersachsen und der AGFK.

Nach einer gemeinsam mit der Kommune vereinbarten Vorbereitung durch die AGFK Geschäftsstelle, findet dann die eigentliche Bereisung durch die Jury statt. Ein Teil der Bereisung findet themengerecht mit dem Fahrrad statt, um einen Eindruck der Fahrradfreundlichkeit der Kommune zu gewinnen. In Landkreisen wird gegebenenfalls auch auf andere Verkehrsmittel zur Überbrückung größerer Distanzen zurückgegriffen. Im Anschluss an die mehrstündige Bereisung kommt die Jury zusammen und diskutiert vor dem Hintergrund der erlangten Eindrücke, ob sie gegenüber dem Verkehrsminister des Landes Niedersachsen eine Empfehlung zur Zertifizierung der Kommune ausspricht.

Im Falle einer positiven Empfehlung durch die Jury an den Verkehrsminister des Landes Niedersachsen findet die Zertifizierung der durch die Jury positiv beurteilten Kommune statt. Üblicherweise wird das **Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“** für fünf Jahre vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Rahmen einer Fachtagung zum Radverkehr verliehen.



Dieses Logo darf von zertifizierten Kommunen verwendet werden, zum Beispiel beim Internetauftritt der Kommune



Schrifttum

Vertragsgestaltung

Moes

C.H.BECK, 2020

XXVIII, 267 S. Softcover, 26,90 Euro

ISBN 978-3-406-74496-9

Das Lehrbuch stellt das gesamte Vertragsrecht systematisch aus der ex ante-Perspektive der Vertragsjuristen dar.

Ein methodischer Teil erläutert, in welche Elemente sich die drei vertraglichen Grundtypen – Austauschverträge, unentgeltliche Verträge und Gesellschaftsverträge – gliedern und wie die Vertragsgestaltung darauf aufbauend gesetzliche Vertragstypen modifiziert und eigene Typen entwickelt. Dabei wird der Umgang mit dem zwingenden Vertragsrecht ebenso erläutert wie die unterschiedlichen Vertragsphasen (Anbahnung, Abschluss, Vollzug) mit ihrem je eigenen vertragsjuristischen Handlungsprogramm.

Der größte Teil des Lehrbuches beschäftigt sich mit der Gestaltung von Austauschverträgen, exemplifiziert unter anderem anhand von Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen: Wie gestaltet man die vertragstypische Leistung und die Geldleistung? Wie regelt man den Vertragsvollzug und vermeidet Vorleistungsrisiken? Wie trifft man Vorsorge gegen Leistungsstörungen, Wirksamkeitsmängel und Vertragslücken? Wie strukturiert man mehrgliedrige Vertragsverhältnisse? Weitere Teile behandeln überblicksartig unentgeltliche Verträge und Gesellschaftsverträge, die Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht sowie Querschnittsbereiche, etwa die Vertragsgestaltung bei internationalen Sachverhalten oder unter Beteiligung von Hoheitsträgern. Das Lehrbuch lässt sich auch als Vertiefung zu vielen zentralen Problemen des Schuld-, Sachen-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrechts lesen.

Vorteile auf einen Blick- Grundlagen der Vertragsgestaltung auf den Punkt gebracht: Vertragstypen, Methoden und Technik- Erläuterung der Besonderheiten in einzelnen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Familienrecht- verständlich und klar strukturierte Darstellung für Studium und Praxis.



Radweg an der Leine,
Region Hannover

FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

Zertifizierte Kommunen

2020 bis 2024

- Stadt Emden
 - Stadt Göttingen
 - Stadt Hemmingen
 - Stadt Nordhorn
- sowie als „Impulsgeber Fahrradmobilität“ ausgezeichnet:
- Regionalverband Großraum Braunschweig

2019 bis 2023

- Stadt Wolfenbüttel
- Landkreis Wolfenbüttel

2018 bis 2022

- Stadt Hameln
- Stadt Lingen (Ems)
- Stadt Osnabrück

2017 bis 2021

- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landeshauptstadt Hannover
- Region Hannover
- Stadt Oldenburg i. O.

Ab 2021: Rezertifizierung

Die ersten Kommunen wurden im Jahr 2017 mit dem Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ für fünf Jahre ausgezeichnet, sodass das Zertifikat dieser Kommunen bis Ende 2021 gültig ist. Damit für diese und in Zukunft weitere Kommunen das Beibehalten des Zertifikates und der damit verbundenen Vorteile möglich ist, ist nach dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nach fünf Jahren eine **Rezertifizierung** möglich.

Es ist vorgesehen, dass die Rezertifizierung mit einem geringeren Arbeitsaufwand einhergeht als die Zertifizierung. Für die ersten dem-

nächst anstehenden Rezertifizierung ist vorgesehen, dass die Antragsstellung analog zu der Erstzertifizierung beim Land erfolgt. Dies bringt eine Arbeitserleichterung mit sich, da der Fragebogen über die Jahre hinweg vereinfacht wurde und heutzutage weniger Freitext-Felder enthält. Somit sind die üblichen Antragsformulare in ihrer jeweils aktuellen Ausführung zu berücksichtigen. Ein wichtiger Aspekt beim Rezertifizierungsantrag liegt auch auf der Darstellung der Maßnahmen, die seit der Erstzertifizierung getroffen wurden.

Der Ablauf bei der Rezertifizierung entspricht größtenteils der bereits geschilderten Form. Allerdings ist keine Bereisung durch die Jury vorgesehen. Stattdessen wird eine positiv vorbereitete Kommune zu einer Präsentation nach Hannover eingeladen. Die eventuelle Empfehlung zur erneuten Zertifizierung spricht die Jury dann auf der Basis der präsentierten Inhalte aus.

Ansprechpartner

Eike Lengemann,
Ansprechpartner Radverkehr,
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung
E-Mail: eike.lengemann@
mw.niedersachsen.de

Edwin Süselbeck,
Geschäftsführer AGFK
Niedersachsen/Bremen e. V.,
E-Mail: edwin.sueselbeck@
agfk-niedersachsen.de

Bewältigung von Extremwetterschäden im Kommunalwald

VON DR. FABIO RUSKE

Die Extremwetterereignisse wie Stürme, Hitze und Trockenheit der vergangenen Jahre haben nicht nur im Landes- und Privatwald, sondern auch im Kommunalwald vor allem im Bereich des süd-westlichen Niedersachsens massive Waldschäden hinterlassen. Der Anteil des Körperschaftswald (Kommunen und Stiftungen), beläuft sich auf etwa 107 000 Hektar, was rund acht Prozent der niedersächsischen Waldfläche entspricht. Insbesondere Fichtenbestände dieser Wälder wurden infolge eines massiven Borkenkäferbefalls gebietsweise schon jetzt um 50 Prozent dezimiert. Die Schadensmenge durch die Extremwetterereignisse beträgt im Kommunalwald von 2017 bis 2019 insgesamt rund 500 000 Festmeter Holz. Für 2020 werden voraussichtlich noch einmal 250 000 Festmeter Schadholz prognostiziert. Die größten Schäden sind davon in Hann. Münden zu verzeichnen (176 000 Festmeter von 2017 bis 2019 und 2020 voraussichtlich noch einmal weitere 17 000 Festmeter).

Die kommunalen Forstbetriebe stehen vor immensen Herausforderungen. Konnten sie in der Vergangenheit regelmäßig Gewinne für die kommunalen Haushalte beisteuern, so werden sie voraussichtlich die nächsten Jahre Verluste einfahren. Die Holzpreise sind aufgrund des massiven Holz-anfalls eingebrochen, sodass sich die vom Borkenkäferbefall abgestorbenen Bäume schon jetzt regelmäßig nicht

mehr wirtschaftlich fällen bzw. verwerten lassen. Da die finanzielle Lage der Kommunen in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Folgen der Corona-Pandemie voraussichtlich angespannt sein wird, wird sich der Druck auf die kommunalen Forstbetriebe weiter verstärken. Gleichzeitig ist es wichtig und richtig, den kommunalen Wald mit seinen vielfältigen Funktionen als Wasser- und CO₂-Speicher, Klimaregulierer, Lebensraum für Tiere und Insekten, oder auch als Naherholungsgebiet zu erhalten. Dies wird den kommunalen Forstbetrieben in den nächsten Jahren nur mit finanziellen Unterstützungen gelingen.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast und den Bürgermeistern der von Waldschäden besonders betroffenen Städte Hann. Münden (Bürgermeister Harald Wegener und Forstamtsleiterin Susanne Gohde), Northeim (Bürgermeister Simon Hartmann und Forstamtsleiter Jonas Fürchtenicht) Osterode (Bürgermeister Jens Augat und Forstamtsleiter Reinhard Buff) sowie der Geschäftsstelle des Städtetages schilderten die kommunalen Waldbesitzer der Ministerin eindringlich die Problemlage. Dabei wurden neben der bestehenden Problematik der de-minimis Grenze in Bezug auf die Förderprogramme auch die bürokratische Antragstellung zur Inanspruchnahme



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

der Fördermittel thematisiert. Die Teilnehmer begrüßten die Bereitstellung von Fördermitteln in Niedersachsen im Jahr 2020 in Höhe von rund 29 Millionen Euro, sowie 35 Millionen Euro in den drei Folgejahren für alle Arten von Waldbesitz. Begrüßt wurde außerdem die seit 2019 bestehende „Extremwetterfolgen-Richtlinie“, die neben dem Waldschutz, der Wiederaufforstung und Holzlagerplätzen auch die zugehörige forstfachliche Leitung und Koordination von Fördervolumen durch den betreuenden Förster oder Dienstleister beinhaltet.

In Bezug auf die Antragstellung im Rahmen der Förderprogramme beziehungsweise das Antragsverfahren sagte das Landwirtschaftsministerium zu, entsprechende Schulungen anzubie-



FOTOS (3): FORSTAMTSLEITER RUDOLF BUFF, STADT OSTERODE

An der Schadenentwicklung im Kommunalwald der Stadt Osterode am Harz innerhalb nur weniger Monate im Sommers 2019 zeigt sich eindrucksvoll das massive Baumsterben infolge des enormen Schädlingsbefalls



Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast machte sich in einem Gespräch mit Vertretern des Niedersächsischen Städtetages und des niedersächsischen Kommunalwaldes in ihrem Ministerium ein Bild von der Lage in den kommunalen Forstbetrieben. Von links: Forstamtsleiter Buff (Stadt Osterode), Bürgermeister Augat (Stadt Osterode), Hauptgeschäftsführer Dr. Arning (NST), Referatsleiter Dr. Ruske (NST), Referatsleiterin Abel (ML), Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast (ML), Forstamtsleiter Fürchtenicht (Stadt Moringen/Northeim), Referent Dr. Kleinschmit (ML), Forstamtsleiterin Gohde (Stadt Hann. Münden), Bürgermeister Hartmann (Stadt Northeim), Bürgermeister Wegener (Stadt Hann. Münden)

ten. Des Weiteren wurde die Ministerin von den teilnehmenden Bürgermeistern eingeladen, sich vor Ort bei ihnen ein Bild von den Waldschäden zu machen.

Jetzt wird es wichtig sein, die Fördermittel in die Fläche zu bringen und gemeinsam an einem Strang zu ziehen, um die Folgen der Extremwetterereignisse im Wald zu bewältigen.

Die „Extremwetter-Richtlinie“ kann über das Forstförderportal des ML (<https://www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal>) und das Geoportal zur Bestimmung der klimasensiblen WETs abgerufen werden.

Förderanträge können zur Zeit zu folgenden Richtlinien gestellt werden:

1. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldbau (Extremwetterfolgen-Richtlinie)
2. Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Waldbau-Richtlinie)
3. Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenhänge (FWZ-Richtlinie)

Weitere Informationen zu den Förder Richtlinien finden Sie auf der Internetseite des ML oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Eine Übersicht über die finanziellen Fördermöglichkeiten für Waldbesitzer finden Sie im Internet unter

<https://privatwald.fnr.de>

Informationen zur Unfallverhütung bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) finden Sie im Internet unter www.svlfg.de/schadholzeinschlag



Schrifttum

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Wysk

C.H.BECK, 3. Auflage, 2020
XXVII, 1090 S., gebunden 59 Euro
ISBN 978-3-406-74951-3

Der handliche Kompaktcommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung bietet rasche Informationen für Praktiker. Die Erläuterungen sind bewusst knapp gehalten und orientieren sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichtspräsidenten bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe. Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive: Herausgeber und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wissen, worauf es in der täglichen Arbeit ankommt und setzen dementsprechend die Kommentierungsschwerpunkte.

Die Neuauflage bringt den Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung auf Stand Februar 2020. Berücksichtigt sind u.a. die jüngsten Änderungen durch:

- Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit

Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019

- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019
- Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änd. weiterer prozessrechtl. Vorschriften vom 12.12.2019

Nützliche Handreichungen für typische Prozesssituationen ergänzen die Erläuterungen:

- umfangreiche Mustersammlung zu den Entscheidungsformeln und Klageanträgen für alle Rechtszüge
- Formulierungsvorschläge für die Praxis
- Ablaufschemata und Checklisten

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Unternehmens- und Verbandsjuristen, Verwaltungsrichter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie Referendare, Studierende und an Professoren.

Was lange währte, wurde endlich gut!

Das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände sind seit kurzem Gesellschafter der GovConnect GmbH, der gemeinsamen Gesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister in Niedersachsen. Aus diesem Anlass haben wir ein Interview mit der Geschäftsführerin der GovConnect GmbH, Patricia Pichotki und dem CIO des Landes Niedersachsen, Dr. Horst Baier über diese Erweiterung des Gesellschafterkreises und die aktuellen Herausforderungen für Land und Kommunen im Bereich IT geführt.

Die Fragen stellt Ulrich Mahner, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag. Mahner ist derzeit zudem Vorsitzender des Beirates der GovConnect GmbH.

Frau Pichotki, was versprechen sich die bisherigen Gesellschafter vom neuen Gesellschafter Land Niedersachsen?

Für die GovConnect ist die Aufnahme des Landes Niedersachsen als neuer Gesellschafter die konsequente Fortführung der bereits seit Jahren etablierten Kooperation und ein strategisch wichtiger Schritt, um die Zusammenarbeit auf ein neues Niveau zu heben. Dies ist

Die Vorgeschichte

Im Jahr 2007 haben Land und kommunale Spitzenverbände eine „Vereinbarung zur gemeinsamen Einführung von E-Government in Niedersachsen“ geschlossen. In der Folge wurden zahlreiche Projekte angeschoben, die mehr oder weniger erfolgreich waren. Schon vor dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gab es ab 2012 Gespräche über eine weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit. Immer wieder stellte sich dabei die Frage nach einer gemeinsamen Institution, in der Projekte der Zusammenarbeit durchgeführt werden könnten. Die Diskussion darüber erinnerte oft an die Frage, was zuerst da war – das Ei oder das Huhn. Übertragen hieß dies: brauchen wir erst eine Institution, um Projekte durchführen zu können oder brauchen wir erst die Projekte, die dann die Institution rechtfertigen. Vieles wurde diskutiert: Genossenschaft, Anstalt, GmbH als Rechtsform, Rechenzentrum, Beschaffungen, IT-Sicherheit, E-Government als Projekte.

Durchgeschlagen wurde der gordische Knoten dann im letzten Jahr: das Land Niedersachsen schlug vor, dass sich Land und kommunale Spitzenverbände an der GovConnect GmbH beteiligen. Diese gemeinsame Gesellschaft der niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleister hannIT, ITEBO, KDG und KDO¹ sollte den gemeinsamen Rahmen für die Zusammenarbeit bilden. Nachdem alle rechtlichen Hürden genommen waren, war es am 30. Juni 2020 soweit – seitdem sind das Land Niedersachsen, der Niedersächsische Städtetag, der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund Gesellschafter der GovConnect GmbH. Und da alle Kommunen Mitglied eines der kommunalen Spitzenverbände sind, können sie direkt von den Leistungen der GovConnect GmbH profitieren.

¹ hannIT = Hannoversche Informationstechnologien, ITEBO = ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH, KDG = Kommunale Dienste Göttingen (KAöR), KDO = KDO Service GmbH des Zweckverbands Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg.



Für den Niedersächsischen Städtetag unterzeichnete Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende die Vereinbarung über den Beitritt zur GovConnect GmbH. Auf dem Foto v.r.: Dirk-Ulrich Mende, Patricia Pichotki, Ulrich Mahner nach der Unterzeichnung

ein bedeutender Meilenstein, der Niedersachsen nicht nur bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf Augenhöhe mit anderen Bundesländern bringt.

Die kommunalen IT-Dienstleister freuen sich darauf, im Programm DVN¹ ihre langjährigen Erfahrungen in der Verwaltungsdigitalisierung und der Bereitstellung von Onlineverfahren einzubringen.

Haben Sie keine Sorge, dass das Land jetzt den Kommunen vorschreibt, wie sie ihre IT betreiben sollen?

Nein, da habe ich keine Sorgen. Die GovConnect nimmt nicht nur das Land Niedersachsen, sondern auch die drei

¹ DVN = Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen

kommunalen Spitzenverbände als Gesellschafter auf. Damit liegt die GovConnect noch immer zu über 80 Prozent in kommunaler Hand. Schon seit der Gründung als Tochter der kommunalen IT-Dienstleister versteht sich die GovConnect als IT-Spezialist für kommunale Verwaltungen und das wird auch in der neuen Gesellschafterstruktur so bleiben.

Herr Dr. Baier, welche Erwartungen knüpft das Land an seine Beteiligung an der GovConnect?

Die GovConnect wird durch die Beteiligung ein ganz wichtiger Partner für das Land, um die Zusammenarbeit mit den Kommunen zu verstärken und im Schulterschluss das Onlinezugangsgesetz umzusetzen. Die Digitalisierung kann nur in enger Zusammenarbeit aller staatlicher Ebenen gelingen. Ich freue mich auf die künftig noch engere Zusammenarbeit.

Das Land hat mit dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen einen eigenen IT-Dienstleister und ist an der Dataport beteiligt. Befürchten Sie hier keine Reibungsverluste?

Bei der dynamischen Entwicklung im Bereich der IT ist es nicht möglich, alle Leistungen wirtschaftlich selbst zu erbringen. Ohne ein Netzwerk von Partnern aus dem öffentlichen Sektor oder von privaten Dienstleistern kann

die IT im Land nicht betrieben werden. IT.Niedersachsen ist erster Ansprechpartner für IT-Leistungen im Land. In bestimmten Bereichen, wie beispielsweise dem Betrieb eines Rechenzentrums oder des Steuerverfahrens, ist Dataport ein wichtiger Partner. Bei der OZG-Umsetzung gibt es auch eine enge Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil.

Frau Pichotki, welche Dienstleistungen sollte das Land bei der GovConnect ansiedeln?

Wir wissen um die Diversität und Komplexität in Anforderungen und Voraussetzungen in der kommunalen Landschaft. Für die Umsetzung der OZG-Leistungen bringen wir sowohl mit der Projektleitung als auch mit der Realisierung von P15² gern die umfassenden Erfahrungen aus dem niedersächsischen kommunalen Kontext ein, um nachhaltige und vor allem auch nachnutzbare digitale Lösungen zu entwickeln. Durch den engen Austausch mit den Landesdienstleistern IT.N und Dataport können wir sicher zusätzliche Impulse setzen.

Die GovConnect stellt sich auf, um für das Land der erste Ansprechpartner zu sein, wenn es darum geht IT-Dienstleistungen für Kommunen gebündelt zur

² P15 ist das Projekt mit der Bezeichnung „Modell-Digitalisierungsprojekte in Modellkommunen“.

Verfügung zu stellen und so Synergien zu nutzen. Bereits in früheren Projekten, wie zum Beispiel der Nutzung des N-CERT durch die niedersächsischen Kommunen, hat sich dieses Vorgehen als für alle Seiten wertvoll bewiesen. Dies könnte auch in vielen anderen Themen fortgeführt werden, zum Beispiel in zentraler Definition von Transformationsmodellen für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, einer zentralen Anlaufstelle für die digitale Langzeitarchivierung und vielem anderen mehr.

Wir werden gern die kommunale Sicht in die Landesprojekte einbringen – und das nicht nur im Kontext DVN – und die Lücke schließen, immer da wo Aufgaben in den kommunalen Bereich übertragen werden, aber die Erfahrungen in der Umsetzung im Land fehlen.

Herr Dr. Baier, welche Dienstleistungen sollten die Kommunen beim IT.N beauftragen?

Unser Landesbetrieb ist vorrangig auf die Abdeckung der IT-Dienstleistungen für das Land ausgerichtet. In bestimmten Bereichen wie beispielsweise dem Landesdatennetz, der eRechnung oder dem Servicekonto wird IT.N Dienstleistungen gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen des NDIG³ anbieten.

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet dazu, ab 2023 alle Verwaltungsleistungen auch online zu Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist für Land und Kommunen derzeit sicher die größte Herausforderung. Das Land Niedersachsen hat dazu unter Einbindung der Kommunen das Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen eingerichtet.

Herr Dr. Baier, was stellt das Land den Kommunen für die Umsetzung des OZG zur Verfügung?

Das Land stellt verschiedene Basisdienste zur Verfügung, die im § 12 des NDIG aufgeführt sind. Dies sind zum Beispiel ein elektronisches Postfach, ein Identitätsnachweis, ein Verwaltungsportal oder eine Annahmelmöglichkeit für elektronische Rechnungen.

³ NDIG = Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit.



Patricia Pichotki ist seit dem 1.1.2020 Geschäftsführerin der GovConnect GmbH. Bereits seit 2014 war sie hier in der Funktion der Stabsstelle Unternehmensentwicklung in der Umsetzung diverser IT- und Organisationsprojekte betraut. Ab 2017 verantwortete sie als Prokuristin im Besonderen die Bereiche Unternehmensentwicklung, interne Organisation und Finanzen.

Nach ihrem Studium der Wirtschaftsinformatik lagen ihre beruflichen Schwerpunkte in der und dem strategischen Auf- und Ausbau neuer Geschäftsbereiche. Zunächst führte Frau Pichotki

als Produktmanagerin Servicevereinbarungen bei einem Hersteller im Bereich Maschinen-/Anlagenbau ein. Anschließend entwickelte sie als Business Development Managerin neue Geschäftsbereiche bei einem IT-Dienstleister, um schließlich nach der Überführung des Hardwareentwicklungsbereichs in ein separates Unternehmen, dort die Verantwortung als Leiterin Business Development und Prokuristin zu übernehmen.

Das zentrale Servicekonto und ein elektronisches Postfach werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei der eRechnung übernimmt das Land bis Ende des Jahres die Kosten. Weiterhin wird die Umsetzung des OZG in den Kommunen im Umfang von fünf Millionen Euro in Form von Modellprojekten unterstützt.

Ein geflügeltes Wort ist ja inzwischen „wir schaffen das“. Gilt das auch für die OZG-Umsetzung bis 2022?

Nach meinem Eindruck ist sehr viel in Bewegung mit guten Chancen auf eine Umsetzung. Wahrscheinlich werden wir bis Ende 2022 nicht überall vollintegrierte digitale Prozesse mit einer Anbindung von Fachverfahren umsetzen können. Für die Bürgerinnen und Bürger werden aber alle wesentlichen Leistungen digital verfügbar sein. Ich setze dabei auch auf eine intensive Nachnutzung von Lösungen in anderen Bundesländern. Die OZG-Umsetzung ist eines der anspruchsvollsten und komplexesten Projekte, die seit Gründung der Bundesrepublik in Angriff genommen worden sind. Die Herausforderungen durch unsere föderalen staatlichen Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind sehr groß, aber lösbar. Der Prozess der Digitalisierung wird auch nach der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung weitergehen und die Arbeit in öffentlichen Verwaltungen massiv verändern.

Frau Pichotki, wie unterstützen die kommunalen IT-Dienstleister die Kommunen bei der OZG-Umsetzung?

Das Ziel ist allen klar; der Weg dorthin kann sich jedoch sehr unterschiedlich gestalten. Die Landschaft unserer Kunden ist vielfältig und es herrschen individuell unterschiedlichste Voraussetzungen. Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind verschiedene Komponenten notwendig und zumeist ist ein stufenweises Vorgehen sinnvoll.

Hierzu haben wir den pmOnline Modulbaukasten für Verwaltungsdigitalisierung konzipiert. Je nach vorhandener Infrastruktur können



Dr. Horst Baier ist seit dem 20.3.2020 IT-Bevollmächtigter der Landesregierung in Niedersachsen. Als CIO (Chief Information Officer) leitet Baier seitdem die neu eingerichtete Stabsstelle „Informationstechnik der Landesverwaltung“ im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport. Zu seinen Aufgaben zählen im Wesentlichen die Bereiche Verwaltungsmodernisierung, IT-Strategie und E-Government, Informations- und Cybersicherheit sowie IT-Infrastruktur.

Baier bringt umfangreiche Erfahrungen mit Organisations- und IT-Projekten sowie ein breites

Netzwerk aus verschiedenen beruflichen Stationen unter anderem in den Städten Braunschweig, Salzgitter und Osnabrück mit. Zuletzt war der 57-Jährige Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück, die als eine der ersten Gemeinden in Niedersachsen ein digitales Portal für Verwaltungsdienstleistungen in Betrieb genommen hat.

einzelne Module, wie zum Beispiel die Bezahlplattform pmPayment, ein Antragsmanagement mit vorgefertigten Antragsassistenten oder aber auch vollständige Prozesse, bis zum kompletten Portal in dem alle wesentlichen Komponenten integriert sind – einzeln oder in Kombination mit anderen Modulen – eingesetzt werden. Ergänzt wird der Baukasten durch Module wie eine zentrale Datendrehscheibe und Schnittstellen zu den weiterverarbeitenden Systemen.

Wir sind allerdings auch der Meinung, dass die Herausforderung, in den nächsten zwei Jahren alle Leistungen des OZGs umzusetzen, von jeder Kommune alleine nur schwer zu stemmen sein wird.

Um die Kommunalverwaltungen bei der Bereitstellung der geforderten Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 zu unterstützen, plant die GovConnect gemeinsam mit ihren Altgesellschaftern die schrittweise Vervollständigung der noch zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen. Im Rahmen eines arbeitsteiligen Vorgehensmodells kooperieren kommunale Entscheidungsträger, Experten aus den Fachbereichen und Berater der niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleister, um in einem iterativen Prozess Lösungen im Rahmen des OZG zu erarbeiten. Die kollaborativ erarbeiteten Ergebnisse stehen dann allen Beteiligten einheitlich zur Verfügung.

Was wünschen Sie sich vom Land speziell für die OZG-Umsetzung?

Den Ansatz über das Projekt P15 die Entwicklung von kommunalen Modellprozessen zentral zu fördern, halte ich für absolut richtig und begrüße ihn daher sehr. Aber die vollständige Umsetzung des OZGs hat natürlich Einfluss auf viele andere Projekte des DVN. Durch kontinuierliche Einbindung und frühzeitige Information zum Umsetzungsvorgehen des Landes können sicher viele Unsicherheiten in den kommunalen OZG-Umsetzungsplänen reduziert werden.

Mit dem Corona-Konjunkturprogramm will der Bund erhebliche zusätzliche Mittel für die Digitalisierung der Verwaltung zur Verfügung stellen.

Herr Dr. Baier, fehlt es denn im Moment am Geld oder nicht doch eher an qualifiziertem Personal? Und falls ja, was können Land und Kommunen da tun?

Durch die Bereitstellung von zusätzlichen drei Milliarden Euro wird die Digitalisierung am Geld nicht mehr scheitern. Die Länder und Kommunen haben ja ebenfalls mehr oder weniger umfangreiche Budgets für diese Aufgabe. Das größte Problem bei der Umsetzung sind in der Tat mangelnde personelle Ressourcen, vor allem in den Verwaltungsbereichen der Behörden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung führt zu Veränderungen in der Organisation,



Die GovConnect GmbH mit Sitz in Hannover und einer Niederlassung in Oldenburg wurde 2006 von den niedersächsischen kommunalen Datenzentralen mit dem Ziel gegründet, eine Plattform für die Zusammenarbeit der kommunalen IT-Dienstleister und eine Basis für die Zusammenarbeit von Kommunen und auf Landesebene zu bieten. Seit 2020 sind auch die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände und das Land Niedersachsen an der GovConnect beteiligt.

Die Produkte der GovConnect GmbH unterstützen auf dem Weg zu einer modernen und effizienten Verwaltung. Im Fokus stehen digitale Lösungen für den öffentlichen Sektor. Das Produktportfolio umfasst Lösungen im Bereich Bürgermanagement, Datenschutz und IT-Sicherheit, E-Government, Halter-/Hundeverwaltung, Ordnungswidrigkeiten und der Verwaltungsdigitalisierung. Bundesweit sind mehr als 550 Verwaltungen aller Größenordnungen Kunden der GovConnect GmbH.

Darüber hinaus ist die GovConnect seit Jahren als verlässlicher und innovativer Partner erfolgreich in der Umsetzung gemeinsamer Projekte von Land und Kommunen engagiert. Zu diesen gehören die Entwicklung und der Betrieb des Niedersächsischen Hunderegisters, die Schaffung des zentralen Melderegisterdatenspiegels in Niedersachsen (MIN), die gemeinsame Nutzung der Dienstleistungen des N-CERT (Niedersächsisches Computer Emergency Response Team), einer Einrichtung des Landes zur Cybersicherheit.

Die GovConnect richtet ihren Fokus darauf, in einer immer komplexeren und schnelleren IT-Welt gemeinsam mit ihren Kunden und in Kooperation mit ihren Gesellschaftern, wie auch mit dem Land Niedersachsen, nachhaltige, digitale Lösungen zu finden, das Potenzial neuer Technologien zu erkennen und diese gezielt auf kommunale Bedürfnisse anzupassen.

den Qualifikationsanforderungen für die Beschäftigten und in den Prozessabläufen. Gleichzeitig erhöht sich der Druck zur Änderung von hemmenden gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel der Schriftformerfordernis. Um dies zu bewältigen, brauchen wir Beschäftigte mit guten Verwaltungskenntnissen in Verbindung mit dem Wissen um die Möglichkeiten der Digitalisierung.

Frau Pichottki, wie sieht es personell im IT-Bereich der Kommunen aus?

Auch hier ist die Situation sehr breit gefächert. Einige niedersächsische Kommunen haben sehr kompetente Teams, die innovativ nicht nur das OZG umsetzen, sondern darüber hinaus die Digitalisierung der Verwaltung voranbringen. Oft geschieht dies auch in enger

Zusammenarbeit mit Ihren IT-Dienstleistern. Andererseits fällt es gerade in kleineren Kommunen zumeist schwer, entsprechend qualifiziertes Personal zu akquirieren. Diese können von dem gebündelten Knowhow und Ressourcen bei den IT-Dienstleistern als Partner bei der Verwaltungsdigitalisierung besonders profitieren.

Ganz zum Schluss: wenn Sie einen Wunsch frei hätten – was wünschen Sie sich, damit die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich zukünftig noch besser wird?

Pichottki: Ich wünsche mir in den Projekten ein unbürokratisches Vorgehen, um schnell Lösungen zu schaffen, die durch möglichst viele Kommunen nachgenutzt werden können.

Baier: Ich wünsche mir mehr Zeit für den Austausch miteinander und die dafür erforderlichen Ressourcen. Vor allem kleine Kommunen mit einem geringen Budget und fehlenden Fachkräften müssen auf dem Weg der Digitalisierung mehr unterstützt werden.



Schrifttum

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

Huck/Müller

C.H.BECK, 3. Auflage, 2020
XX, 778 S., Hardcover 59 Euro
ISBN 978-3-406-74952-0

Der handliche Kompaktcommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine Alternative und Ergänzung zu umfangreicheren Werken. Die knappen Erläuterungen bieten Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind dabei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Obergerichtspräsidenten und der Verwaltungsgerichtshöfe.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand Januar 2020.

Berücksichtigt sind insbesondere die folgenden Gesetzesänderungen:

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes
- eIDAS-DurchführungsG
- Gesetz zur Umsetzung des G zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
- Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Unternehmens- und Verbandsjuristen, Verwaltungsrichter, Beamte im höheren und gehobenen Dienst in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie Referendare und Studenten und Professoren an Universitäten und an Fachhochschulen.

4. Ratsmitgliederkonferenz am 20. November 2020

Die nächste Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages findet am 20. November 2020 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Hannover statt. Präsident Ulrich Mädge (Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg), Vizepräsident Frank Klingebiel (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter) und Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning laden schon jetzt herzlich dazu ein. Alle Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden sollten sich den Termin freihalten. Aus aktuellem Anlass ist vorgesehen, auch eine Online-Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

Die Ratsmitgliederkonferenzen finden in den Jahren statt, in denen es keine Städteversammlung gibt. Sie bieten eine Gelegenheit zum Austausch der Ratsmitglieder der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten sind Beiträge zu aktuellen kommunalpolitischen Themen bzw.



landespolitischen Themen mit kommunalem Bezug vorgesehen.

Geschäftsstelle und Präsidium des Verbandes werden die Veranstaltung in den nächsten Monaten vorbereiten.

Die Einladung wird dann nach den Sommerferien rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt werden und in der nächsten Ausgabe der NST-N veröffentlicht werden.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Bordelle in Hessen bleiben weiterhin geschlossen

Mit soeben den Beteiligten bekanntgegebenem Beschluss vom 8. Juni 2020 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Bestimmungen der Hessischen Corona-Verordnung über die fortdauernde Schließung von Prostitutionsstätten nicht außer Vollzug gesetzt werden. Ein entsprechender Eilantrag wurde abgelehnt.

Die Antragstellerin betreibt in Offenbach am Main ein Bordell und muss ihren Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 18. März 2020 geschlossen halten. Sie beehrte deshalb den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem Normenkontrollverfahren gegen die nachfolgend genannte Vorschrift der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020.

Die streitige Regelung, die bis zum 5. Juli 2020 gültig ist, lautet:

§ 2

Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:

(2)

1. Tanzlokale, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),

2

Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,

...

Die Antragstellerin hat ihren Antrag im Wesentlichen damit begründet, dass ein absolutes Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten ohne die Möglichkeit der Zulassung im Einzelfall aufgrund eines Hygienekonzeptes nicht länger zu rechtfertigen sei. Insbesondere liege eine ungerech-

fertigte Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen körpernahen Dienstleistungen wie Friseuren, Massagesalons und Fitnessstudios vor, die in Hessen seit Mai wieder geöffnet hätten.

Der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat den Eilantrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die angegriffene Regelung erweise sich aufgrund der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung weder als offensichtlich rechtswidrig, noch sei bei der vom Senat anzustellenden Folgenabwägung die Außervollzugsetzung der Regelung geboten.

Angesichts des nach wie vor fragilen epidemiologischen Geschehens in Deutschland sowie des in Prostitutionsstätten typischerweise einem ständigen Wechsel unterliegenden Aufenthalts von Personen in geschlossenen Räumen sei die fortdauernde Schließung von Prostitutionsstätten durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt und insbesondere verhältnismäßig.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Hygienekonzept, welches unter anderem Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, das Gebot der Einhaltung des Mindestabstands, Temperaturmessungen bei ihren Kunden sowie die Aufnahme ihrer Kontaktdaten beinhaltet, konnte den Senat nicht überzeugen. Weder die Betreiberin noch die Ordnungsbehörden seien in der Lage, die Einhaltung dieser Hygienevorgaben effektiv zu kontrollieren. Zudem bestünden Zweifel daran, dass die Kunden ihre Kontaktdaten wahrheitsgemäß hinterließen, um bei einem Auftreten von Infektionsfällen ihre Nachverfolgung im Zusammenhang mit der Einleitung notwendiger Quarantänemaßnahmen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sei die Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen sachlich gerechtfertigt.

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Aktenzeichen: 8 B 1446/20.N

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 2020

Verwaltungsgericht gibt Eilantrag gegen Maskenpflicht während einer Medizinklausur teilweise statt

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 einem Antrag teilweise stattgegeben, mit dem sich der Antragsteller gegen die Verpflichtung durch die Universitätsmedizin Göttingen gewandt hatte, während einer Klausur eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (4 B 112/20).

Die Universitätsmedizin Göttingen hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und in Ausübung ihres Hausrechts für die Lehrräume der Medizinischen Fakultät das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne Patientenkontakt sowie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes für Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Patientenkontakt angeordnet.

Der Antragsteller ist Student der Humanmedizin. Er beabsichtigte, am 29. Mai 2020 sowie im Juni und im Juli 2020 im Rahmen seines Studiums an insgesamt vier Klausuren ohne Patientenkontakt teilzunehmen, die in den Räumlichkeiten der Universitätsmedizin Göttingen stattfinden werden. Mit seinem Eilantrag begehrte er die vorläufige Zulassung zu diesen Prüfungen ohne die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an dem ihm während der Prüfung zugewiesenen Sitzplatz. Zur Begründung hat er vorgetragen, auf dem Weg zum Prüfungsraum werde er in den Räumen der Universitätsmedizin selbstverständlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Er rechne aber mit erheblichen Konzentrationsschwierigkeiten, wenn er auch während der Prüfungen eine Maske tragen müsse. Auch sei aus infektionsschutzfachlicher Sicht das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Klausuren nicht erforderlich, da der Mindestabstand von 1,50 Metern zu den anderen Prüflingen eingehalten werde. Die Universitätsmedizin Göttingen hat hierzu erwidert, insbesondere zum Schutz der Patienten sei das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während der Prüfungen erforderlich.

Das Gericht gab dem Antrag hinsichtlich der Klausur vom 29. Mai 2020 statt und lehnte ihn hinsichtlich der Klausuren von Juni und Juli 2020 ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, es stehe derzeit noch gar nicht fest, welche Hygiene- und Abstandsregelungen die Universitätsmedizin Göttingen den Teilnehmern der Klausuren im Juni und Juli

2020 vorgeben werde. Demnach bestehe hinsichtlich dieser Klausuren derzeit kein rechtliches Bedürfnis für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung. Hingegen sei der Antrag bezüglich der Klausur vom 29. Mai 2020 zulässig und begründet. Denn das für einen Studenten ungewohnte Tragen einer Maske würde voraussichtlich zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Konzentration während der Prüfung führen. Diese Beeinträchtigung stehe aller Voraussicht nach außer Verhältnis zu dem Schutz vor einer Infektion, der über die Einhaltung der Abstandsregelung hinaus durch das Tragen einer nicht medizinischen Maske erreicht werden könne. Zudem habe die Georg-August-Universität Göttingen für ihren Zuständigkeitsbereich – also außerhalb der Universitätsmedizin – im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen bestimmt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur in den Bereichen und in den Phasen der Prüfung verlangt werde, in denen unter Umständen der geforderte Sicherheitsabstand nicht eingehalten werde, also zum Beispiel im Gebäude oder Treppenhaus auf dem Weg zur Prüfung oder beim Betreten des Prüfungsraums. Während der Prüfung könne der Schutz dort hingegen abgenommen werden. Für das Gericht sei kein Grund erkennbar, warum bei Prüfungen der Universitätsmedizin Göttingen etwas anderes gelten sollte. Zwar fänden diese Prüfungen regelmäßig in den Räumlichkeiten der Universitätsmedizin statt. Dem von der Antragsgegnerin insoweit angeführten Schutz der Patienten werde aber bereits dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Prüflinge auf dem Weg zum Prüfungsraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Ein Patientenkontakt während der Prüfung selbst sei indes auszuschließen.

Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erheben.

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Göttingen, <https://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/verwaltungsgericht-gibt-eilantrag-gegen-maskenpflicht-waehrend-einer-medizinklausur-teilweise-statt-188999.html>



Schrifttum

Beamtenrecht

Kawik / Dechmann /
Krause / Pflüger

C.H.BECK, 2020

XXVIII, 310 S. Softcover, 34, 90 Euro
ISBN 978-3-406-73487-8

Das Lehrbuch zum Beamtenrecht wendet sich in erster Linie an Studierende, die sich die prüfungsrelevanten Grundlagen des Beamtenrechts erschließen wollen, sowie an Studierende des Schwerpunktbereichs. Der Stoff wird als Einführung in das Rechtsgebiet anschaulich erläutert. Zugleich helfen Fallbeispiele dabei, dass gleichermaßen komplexe wie facettenreiche Rechtsgebiete schnell zu verstehen. Der Inhalt des Werkes orientiert sich an den Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer.

Vorteile auf einen Blick:

- Übersichtliche und gut verständliche Einführung in das Rechtsgebiet,
- anschauliche Fallbeispiele,
- mit BBG und BeamtenStG sowie einem Überblick über die Landesbeamtengesetze.

Vorrangige Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener „Corona-Verbote“ im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren

Beschluss vom 3. Juni 2020 (1 BvR 990/20)

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss klargestellt, dass auch zur nachträglichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener Verbote in den Corona-Verordnungen der Länder vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde der Rechtsweg der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle zu erschöpfen ist.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen das Ausgangsverbot nach der bayerischen Corona-Verordnung. Verstöße hiergegen könnten als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden, obwohl das verbotene Verhalten nicht hinreichend bestimmt sei. Dadurch seien sie bei jedem Verlassen der Wohnung einem unkalkulierbaren Sanktionsrisiko ausgesetzt. Dies verletze sie in ihren Grundrechten auf Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist das Ausgangsverbot entfallen; seither gelten Kontaktbeschränkungen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde ist mit Blick auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde unzulässig. Die Beschwerdeführer wenden sich unmittelbar gegen Normen einer baye-

rischen Rechtsverordnung. Insoweit kann Rechtsschutz im Wege der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO gesucht werden. Diesen Rechtsweg haben die Beschwerdeführer nicht erschöpft. Der Verweisung auf die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle steht nicht entgegen, dass das Ausgangsverbot mittlerweile außer Kraft getreten ist. Das Außerkrafttreten ließe die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nur dann entfallen, wenn in diesem Verfahren grundsätzlich nur sich noch in Geltung befindliche Normen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüft werden. Davon kann jedenfalls hinsichtlich der in den Corona-Verordnungen der Länder enthaltenen Verbote und Beschränkungen nicht ausgegangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Normenkontrollantrag auch gegen eine bereits aufgehobene Rechtsnorm zulässig sein kann, wenn während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm etwa wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten ist. Die in den Corona-Verordnungen enthaltenen Verbote zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie typischerweise auf kurze Geltung angelegt sind mit der Folge, dass sie regelmäßig außer Kraft treten, bevor ihre Rechtmäßigkeit abschließend gerichtlich geklärt werden kann.

Zudem liegt eine nachträgliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft getretener Corona-Verbote im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle auch deshalb nahe, weil sie die grundrechtliche Freiheit nicht selten schwerwiegend beeinträchtigen und – wie hier das als Ordnungswidrigkeit bewehrte Ausgangsverbot – in der Regel keines Verwaltungsvollzugs bedürfen.

Die Verweisung auf eine abschließende Klärung im Verfahren der Normenkontrolle ist auch dann zumutbar, wenn gegen das angegriffene Verbot kein einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO gewährt wurde. Hieraus kann mangels gefestigter obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit der Corona-Verbote nicht auf ein Unterliegen im Verfahren der Hauptsache geschlossen werden, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass die Vereinbarkeit der Verbote mit den – bundesrechtlichen – Grundrechten des Grundgesetzes noch in einem Revisionsverfahren überprüft wird. Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hier die Vereinbarkeit des als Ordnungswidrigkeit bewehrten Ausgangsverbots auch nicht abschließend bejaht.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 46/2020 des BVerfG vom 10. Juni 2020

Keine Außervollzugsetzung der coronabedingten Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen

Der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschlüssen vom 29. Mai 2020 (13 MN 185/20), vom 8. Juni 2020 (13 MN 204/20) und vom 9. Juni 2020 (13 MN 211/20) mehrere Anträge auf einstweilige Außervollzugsetzung der Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen durch § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), abgelehnt.

Die Schließung der Prostitutionsstätten stelle auch unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und des Wechsels bisher verordneter Schließungen hin zu konkreten Hygienebeschränkungen im Bereich „körpernaher Dienstleistungen“ weiterhin eine notwendige infektionsschutzrechtliche Maßnahme dar. Die Schließung von Prostitutionsstätten zielt darauf ab, die von derartigen Einrichtungen ausgehende erhöhte Infektionsgefahr auszuschließen. Die erhöhte Gefährdung beruhe maßgeblich auf dem bei den angebotenen sexuellen Dienstleistungen notwendigerweise herzustellenden unmittelbaren Körperkontakt mit unter Umständen häufig wechselnden Sexualpartnern. Die Gefährdungseinschätzung gelte auch für

die Erbringung von Massagen als sexuellen Dienstleistungen. Den erhöhten Infektionsgefahren könne nicht in gleicher Weise effektiv wie bei anderen „körpernahen Dienstleistungen“ durch Hygienebeschränkungen vorgebeugt werden. Soweit die üblichen Hygienebeschränkungen (Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandswahrung und Erhebung von Kontaktinformationen der Kunden) überhaupt mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen vereinbar seien, dürfte ihre Einhaltung in der tatsächlichen Dienstleistungspraxis nur schwer zu überwachen sein.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Quelle: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Pressemitteilung vom 10. Juni 2020

Versammlungsrecht / Stadt Gießen

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch (...) hat gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 15. April 2020 einstimmig beschlossen:

1. (...)
2. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Beschwerdeführers gegen die Verfügung der Stadt Gießen vom 8. April 2020 – 32 21 00/Ha/Dr – wird wiederhergestellt, soweit danach die von dem Beschwerdeführer unter dem 4. April 2020 für den 16. und 17. April 2020 angemeldeten Versammlungen verboten sind.
3. Die Stadt Gießen erhält Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen erneut darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der vorgenannten Versammlungen gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder verboten wird.
4. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Gründe:

I.

1
Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gießen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen ein Versammlungsverbot.

2
Der Beschwerdeführer meldete mit Schreiben vom 4. April 2020 bei der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens mehrere Versammlungen unter dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“ an. Als vorgesehene Versammlungstermine wurden der 14., 15., 16. und 17. April 2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, genannt. Er gab eine ungefähre erwartete Teilnehmerzahl von 30 Personen an. Geplant waren jeweils eine ca. zweistündige Auftaktkundgebung in Gießen am Berliner Platz sowie ein anschließender Aufzug durch mehrere Straßen mit drei jeweils 15-minütigen stationären Zwischenkundgebungen. Zugleich

informierte der Beschwerdeführer die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens über beabsichtigte „Infektionsschutzmaßnahmen auf Grund der CoViD19-Pandemie („Corona-Kompatibilität“)“. Die Versammlungsteilnehmer würden durch Hinweisschilder zur Einhaltung von Sicherheitsabständen angehalten und von Ordnern auf entsprechend markierte Startpositionen gelotst. Die Markierungen der Startpositionen befänden sich in einem Abstand von 10 Metern nach vorn und nach hinten und 6 Metern zur Seite. Sie würden jeweils von Einzelpersonen bzw. Wohngemeinschaften oder Familien eingenommen. Redebeiträge würden über das eigene Mobiltelefon des jeweiligen Redners zu einer Beschallungsanlage übertragen. Während des Aufzugs würden die vorgesehenen Abstände beibehalten und es werde darauf geachtet, dass neu hinzukommende Versammlungsteilnehmer sich hinten einreihen. Für Vorschläge zu weitergehenden Infektionsschutzmaßnahmen sei man dankbar; entsprechende Auflagen werde man befolgen. Die Versammlungen würden mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben.

3
Nach einem Kooperationsgespräch verfügte die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens durch Bescheid vom 8. April 2020 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein auf § 15 Abs. 1 VersG gestütztes Verbot der Versammlungen. Bei Durchführung der Versammlungen seien die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung unmittelbar gefährdet. Die Versammlungen würden gegen § 1 Abs. 1 der Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der Fassung der Verordnung vom 30. März 2020 verstoßen. Danach seien die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit sei nur noch mit einer weiteren, nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Person gestattet. Bei – zufälligen – Begegnungen mit anderen Personen sei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet seien, das Abstandsgebot zu gefährden, seien unabhängig von der Personenzahl untersagt. Zu den danach verbotenen Verhaltensweisen zähle auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung. Erfahrungsgemäß würden bei Versammlungen aller Art Mindestabstände nicht eingehalten. Dies

könne auch der Beschwerdeführer nicht sicherstellen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung ergebe sich daraus, dass die Versammlungen von der Mehrheit der Stadtbevölkerung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil an die Corona-Verordnungen des Landes halte, als Provokation empfunden würden.

4
Der Beschwerdeführer erhob Widerspruch. Sein bei dem Verwaltungsgericht Gießen gestellter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs blieb erfolglos. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14. April 2020 zurück.

5
Der Beschwerdeführer hat am 14. April 2020 Verfassungsbeschwerde erhoben. Zugleich beantragt er sinngemäß, durch einstweilige Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs – gegebenenfalls unter Auflagen – wiederherzustellen.

6
Die Hessische Landesregierung und die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens haben am 15. April 2020 zu dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellung genommen.

II.

7
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

8
1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 7, 367 <371>; 134, 138 <140 Rn. 6>; stRspr). Das ist vorliegend nicht der Fall.

9
Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde können ferner maßgeblich werden, wenn verwaltungsgerichtliche

Beschlüsse betroffen sind, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind und die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, insbesondere wenn die behauptete Rechtsverletzung bei Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, die Entscheidung in der Hauptsache also zu spät käme. Blieben in solchen Fällen die im Zeitpunkt der Eilentscheidung erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung außer Ansatz, würde sich bei der Folgenabwägung das Rechtsgut durchsetzen, das gewichtiger oder dessen behauptete Gefährdung intensiver als das kollidierende ist, selbst wenn schon die im Eilrechtsschutzverfahren mögliche Prüfung ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für seinen Schutz offensichtlich nicht gegeben sind. Dies widerspräche der Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Beachtung der Grundrechte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu sichern (BVerfGE 111, 147 <153> m.w.N.>).

10

Demotivierend sind die im Eilrechtsschutzverfahren erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn aus Anlass eines Versammlungsverbots über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu entscheiden ist und ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens oder des Hauptsacheverfahrens den Versammlungszweck mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelte. Ergibt die Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren, dass eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet wäre, läge in der Nichtgewährung von Rechtsschutz der schwere Nachteil für das allgemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG (BVerfGE 111, 147 <153>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2018 – 1 BvQ 18/18 –, juris, Rn. 5).

11

2. Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geboten, weil die Verbotserfügung der Antragsgegnerin vom 8. April 2020 den Antragsteller offensichtlich in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt.

12

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet für alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen

unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der Fassung der Verordnung vom 30. März 2020 enthält jedenfalls kein generelles Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel für mehr als zwei nicht dem gleichen Hausstand angehörige Personen. In diesem Sinne hat sich auch die Hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 eingelassen. Demgegenüber nimmt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens an, der Ordnungsgeber habe „auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unterbinden“ wollen. Sie ist in ihrer Verbotserfügung erkennbar jedenfalls von einem generellen

Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen ausgegangen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Diese Sicht wird besonders deutlich auf Seite 3 der Verbotserfügung, wonach zu den nach der Verordnung verbotenen Verhaltensweisen „auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung nach dem VersG“ zähle, wobei dahinstehen kann, ob sie mit dieser Erwägung sogar von einem Totalverbot von Versammlungen, also auch solcher von nur zwei Personen oder von dem gleichen Hausstand angehörigen Personen, ausgegangen ist. Auch in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 geht die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens weiterhin von einem generellen Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen aus, soweit diese nicht dem gleichen Hausstand angehören.



Schrifttum

Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst

Honsa, Maurer

3., neu bearbeitete Auflage 2020
621 Seiten, kartoniert
ISBN 978-3 503 18843 7

Den Teufelskreis durchbrechen

Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz haben verheerende Auswirkungen auf Menschen und Volkswirtschaft. Wie Sie im Fall der Fälle den Teufelskreis von Ausfallzeiten und betriebswirtschaftlichem Schaden konkret durchbrechen können, erläutert Ihnen dieses Buch – realitätsnah, nachvollziehbar und verständlich geschrieben – mit seinem Plädoyer für eine wertschätzende Führungs- und Betriebskultur!

Gewusst was

Autorin und Autor liefern Ihnen das generell erforderliche Wissen zu Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung.

Das Besondere in diesem Buch

Weil die Rechtsfolgen im öffentlichen Dienst von denen in der Privatwirtschaft abweichen, finden Sie diese vor dem Hintergrund des aktuellen Beamten- und Tarifrechts inkl. neuester Rechtsprechung ausführlich erörtert.

Fragen, die sich Führungskräfte, Personal- und Betriebsräte aber auch Betroffene im Arbeitsalltag stellen, werden konkret beantwortet:

- Wie erkenne ich einen Mobbingprozess bereits im Vorfeld und wie kann ich reagieren?
- Wie sehen praxisnahe Strategien für eine Intervention im akuten Krisenfall aus?
- Wie führe ich erfolgreiche Gespräche mit den Konfliktparteien?
- Wie setze ich Konzepte zur Mobbingprävention mit Hilfe einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung um?
- Wie können Personal- und Betriebsrat konstruktiv und erfolgreich Mobbing bekämpfen?

Gewusst wie

Es bleibt nicht bei der Theorie. Das Buch liefert auch verschiedene Materialien, mit denen Sie in der Praxis konkret arbeiten können – bei der Früherkennung destruktiver Strukturen geht es los.

- Sofort umsetzbare Konzepte für die Prävention
- Sofort umsetzbare Konzepte im akuten Mobbing- oder Belästigungsfall
- Eine umfangreiche Sammlung von gelungenen Dienst- und Betriebsvereinbarungen
- Gesprächsleitfäden für Führungskräfte
- Checklisten
- Kopiervorlagen
- Mobbingtagebuch
- Wichtige Hinweise für therapeutische Beratung
- Wichtige Hilfsadressen

Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen.

Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des § 1 der Verordnung leerlaufen.

3. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens ist nicht gehindert, erneut nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Bedeutung und Tragweite von Art. 8 GG darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der angemeldeten Versammlungen an den noch bevorstehenden Terminen gemäß § 15 Abs. 1 VersG von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder, sofern sich diese als unzureichend darstellen sollten, verboten wird.

(...)

Quelle: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 – Rn. (1 – 19), http://www.bverfg.de/e/rk20200415_1bvro82820.html



Personalien

In Garbsen konnte der Erste Stadtrat **Walter Häfele** am 1. Juli 2020 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister **Wittich Schobert**, Stadt Helmstedt, vollendete am 4. Juli 2020 sein 50. Lebensjahr.

Über stolze 80 Jahre Lebenserfahrung kann Bürgermeister a. D. **Dr. Karl-Heinz-Jastram**, Stadt Hitzacker (Elbe) seit dem 7. Juli 2020 verfügen.

In Bad Nenndorf kann Stadtdirektor a. D. **Bernd Reese** seit dem 10. Juli 2020 immerhin auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag konnte Bürgermeister a. D. **Martin Wagener**, Stadt Osterholz-Scharmbeck, am 12. Juli 2020 entgegennehmen.

Auch die Fraktionsvorsitzende der SPD Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, **Johanne Modder MdL**, durfte sich am 12. Juli 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Am 15. Juli 2020 erhielt der Stellv. Bürgermeister **Rudolf Böcker** für 40 Jahre ehrenamtlichen Einsatz im Rat der Stadt Varel die Ehrenurkunde des Verbandes.

Stefan Henze MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 17. Juli 2020 seinen 55. Geburtstag feiern.

Nur fünf Tage später, am 22. Juli 2020, vollendete auch **Marcus Bosse MdL**, SPD Landtagsfraktion, sein 55. Lebensjahr.

Die Fraktionsvorsitzende der Fraktion der AfD im Landtag Niedersachsen, **Dana Guth MdL**, durfte sich am 26. Juli 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Das Mitglied der SPD Landtagsfraktion, **Matthias Arends MdL**, kann am 5. August 2020 seinen 50. Geburtstag feiern.

Für den Landesgeschäftsführer a. D. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes **Dr. Wulf Haack**, wiederholt sich am 8. August 2020 zum 80. Mal der Tag seiner Geburt.

In Esens kann Bürgermeister a. D. **Klaus Wilbers** am 16. August 2020 die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag entgegennehmen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Grigorios Aggelidis MdB**, vollendet am 19. August 2020 sein 55. Lebensjahr.

Bürgermeister **Detlev Fischer**, Stadt Bremervörde, wird sich am 25. August 2020 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

In Buxtehude bietet die Stellvertretende Bürgermeisterin a. D. **Beate Schließelmann** am 28. August 2020 einen Anlass, um Glückwünsche anzubringen.

Für **Lutz Brockmann**, Bürgermeister der Stadt Verden, wiederholt sich am 28. August 2020 der Tag seines Wiegenfestes zum 60. Mal.

Am 15. Juli 2020 erhielt der Stellv. Bürgermeister **Rudolf Böcker** für 40 Jahre ehrenamtlichen Einsatz im Rat der Stadt Varel die Ehrenurkunde des Verbandes.

NATÜRLICH NACHHALTIG! SEIT VIELEN 1000 JAHREN...

**MONUMENTS
FOR
FUTURE**

Denkmale sind Klimaschützer: Denn langlebige, natürliche Materialien und eine positive Gesamtenergiebilanz zeichnen die meisten historischen Gebäude aus.

Auch Naturdenkmale wie denkmalgeschützte Bäume, historische Gärten und Parks machen Denkmalschutz zu einem Synonym für Nachhaltigkeit.



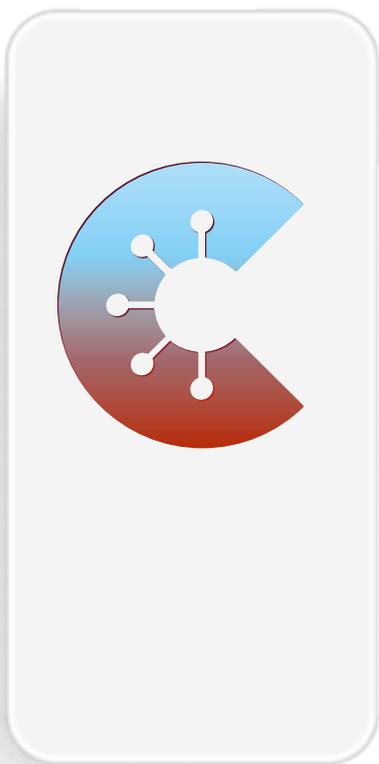
Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**

Wir bauen auf Kultur.



DIE CORONA-WARN-APP:
**SCHÜTZT ALLE,
DIE IHNEN
WICHTIG SIND.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung